

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 13 (1933)
Heft: 2

Artikel: Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden
Autor: Liver, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden¹.

Von *Peter Liver*, Dr. phil., Dr. iur., Flerden.

I. Die Verfassung des Freistaates Gemeiner III Bünde.

Graubünden bildete bis zum Anschluß an die Eidgenossenschaft im Jahre 1803 einen selbständigen Staat, der in eigenartiger Entwicklung entstanden war und sein besonderes politisches Schicksal hatte.

In der alten Eidgenossenschaft gab es keine Verfassung des Gesamtstaates. Das Verhältnis zwischen den einzelnen Orten hatte nicht staatsrechtlichen, sondern völkerrechtlichen Charakter und beruhte nicht auf einem alle Orte gleichmäßig umfassenden Vertrag, sondern auf Bündnisverträgen zwischen einem Ort und allen oder einzelnen andern Orten.

Der Freistaat Gemeiner III Bünde dagegen hat durch den Bundesvertrag vom 23. September 1524 eine einheitliche Organisation erhalten. Durch diesen Vertrag haben sich die sämtlichen Gemeinden (Gerichtsgemeinden) der Drei Bünde zum Freistaat Gemeiner III Bünde zusammengeschlossen. Die einzelstaatlichen Glieder waren also nicht die Bünde, sondern die Gemeinden.

Das ist die staatsrechtliche Ansicht. Der Historiker sieht im Freistaat Gemeiner III Bünde das Ergebnis des Zusammenschlusses der drei einzelnen Bünde, des Oberen oder Grauen Bundes, des Gotteshausbundes und des Zehngerichtenbundes. Lange bevor der Bundesvertrag von 1524 zustandekam, konnten die drei Bünde als ein Staatswesen gelten. Freilich hat dieses bis zum Jahre 1524 die gleiche rechtliche Struktur wie die damalige

¹ Die vorliegende Veröffentlichung stellt die etwas erweiterte Fassung eines Vortrags dar, welchen ich in der Alpenländischen Forschungsgemeinschaft am 19. September 1932 zu Vaduz gehalten habe.

Eidgenossenschaft gehabt. Der Gotteshausbund (begründet 1367) und der Obere Bund (begründet 1395, neu organisiert 1424) sind noch im 14. Jahrhundert durch Teilbündnisse zwischen einzelnen Talschaften mit einander in Verbindung getreten, aber erst seit dem Bündnis zwischen dem Oberen Bund und der Stadt Chur (mit den IV Dörfern) vom Jahre 1440 (ausgefertigt 1455) gelten die beiden Bünde in ihrer Gesamtheit als mit einander verbunden, obgleich noch nicht sämtliche Gemeinden der beiden Bünde mit einander in Bundesgemeinschaft standen (Das allgemeine Bündnis zwischen Oberem Bund und Gotteshausbund vom Jahre 1406 hat nicht dauernden Bestand gehabt). Schon 1450 hat sich dann der Zehngerichtenbund (begründet 1436) an den Gotteshausbund angeschlossen. Damit bestand wenigstens eine indirekte Bündnisgemeinschaft aller drei Bünde, welche die Abhaltung gemeinsamer Tage und ein Auftreten als Einheit nach außen ermöglichte. 1471 verwandelte das Bündnis zwischen dem Oberen Bund und dem Zehngerichtenbund die indirekte Verbindung in eine direkte. In diesem Sinn kann das Jahr 1471 als das Datum des Zusammenschlusses der drei Bünde aufgefaßt werden. 1497 trat der Obere Bund und 1498 der Gotteshausbund in ein ewiges Bündnis zu den VII Orten der Eidgenossenschaft (ohne Bern). Sowohl in diesen Bündnissen wie in den Verbindungen zwischen den einzelnen Bünden unter einander sind aber nicht die Bünde als solche die Bündniscontrahenten, sondern die Gemeinden, welche sie bilden.

Die wichtigste Errungenschaft, welche durch den Bundesbrief von 1524 sanktioniert wird, liegt in der Übertragung aller außenpolitischen Befugnisse auf den Gesamtstaat. Kein Bund hat das Recht, ohne die Zustimmung eines der beiden andern Bünde einen Vertrag zu schließen, insbesondere steht dem Gesamtstaat allein das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Er allein ist Subjekt des Völkerrechts.

Die höchste Gewalt im Staate kommt der Gesamtheit aller Gemeinden der Drei Bünde zu. Und zwar entscheidet die Mehrheit der Gemeindestimmen nicht mehr, wie anfänglich, die Mehrheit der Bünde. Jede Gemeinde hat schließlich 1—2 Stimmen, Chur und Davos je 3. Die Gesamtzahl der Stimmen beträgt 65.

Die oberste Behörde im Gesamtstaat war der Bundestag. Er bestand aus den Vertretern der Gemeinden. Diese wurden *B o t e n* genannt. In der Tat waren sie auch bloße Boten; sie hatten am Bundestag nur den Willen ihrer Gemeinden zum Ausdruck zu bringen. Im Bundesbrief war nicht festgelegt, welche Angelegenheiten den Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden mußten

und welche der Bundestag endgültig zu erledigen befugt sein sollte. Aber diese Abgrenzung der Kompetenzen ergab sich aus der Bindung der Boten an die Instruktionen ihrer Gemeinden. Es konnte vom Bundestag keine Frage entschieden werden, ohne daß die einzelnen Gemeinden zu ihr Stellung genommen hätten. Jeder Beschluß, der nicht schon durch die Instruktionen der Gemeinden gedeckt war, wurde dem Gemeindeferendum unterstellt, mußte also den Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden. So kam es vor, daß auch die nebensächlichsten Fragen ad referendum genommen werden mußten; die Gemeinden hatten einmal darüber abzustimmen, ob ein Pater im Veltlin den Professorentitel führen dürfe.

Die Referendumsabstimmung beschränkte sich nicht darauf, daß die Rekapitulationspunkte des Ausschreibens entweder mit ja oder nein beantwortet werden mußten, sondern es hatte jede Gemeinde das Recht, ihre Meinung über die ihr vorgelegten Fragen in beliebiger Form zu äußern und zu begründen, ihre Ablehnung oder Bejahung zu verklausulieren und auch zu sagen, wie sie die Angelegenheit geregelt haben möchte. Das alte bündnerische Referendum schloß also auch noch ein Initiativrecht in sich. Bei dieser Art der Abstimmung war es oft kaum möglich, eine einwandfreie Klassifikation der Mehren vorzunehmen, wie man die Feststellung des Abstimmungsergebnisses nannte.

Eine eigentliche Regierung als vollziehende Behörde gab es nicht. Die laufenden Geschäfte wurden, soweit das möglich war, ohne daß eine Entscheidung getroffen werden mußte, von den drei Bundeshäuptern erledigt. Sie hatten nur die Stellung von geschäftsführenden Organen des Bundestages. Zur Behandlung wichtigerer Angelegenheiten konnten sie eine Anzahl von Boten aus jedem der drei Bünde beiziehen, mit denen zusammen sie den Beitag bildeten.

Jede Anwendung staatlicher Gewalt mußte von den Gemeinden beschlossen werden; sie konnten Zwangsmaßnahmen gegen widerspenstige Gemeinden anordnen. Eine Landespolizei existierte nicht.

Das Heer bestand aus Kontingenten der Hochgerichte. Über finanzielle Mittel verfügte der Gesamtstaat als solcher nicht. Seine

Einkünfte wurden auf die Gemeinden verteilt. Als Fiskus erscheint nur die Gemeinde, nicht der Gesamtstaat.

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts war fast ausschließlich den Gemeinden überlassen. Sie konnten sie aber auf den Bund übertragen. Der Obere Bund hat eine recht ausgedehnte, gesetzgeberische Tätigkeit geübt, insbesondere das Erbrecht, Zugrecht und Vollstreckungsrecht hat er einheitlich geordnet. Durch die Rechtsprechung des Appellationsgerichts der Fünfzehn im Oberen Bund war die Gewähr für die einheitliche Anwendung dieses Rechts gegeben. Aus einem Landfriedensgericht hatte sich diese Behörde zum Appellationsgericht in allen Streitsachen entwickelt, nur im Strafprozeß war jede Appellation ausgeschlossen. Die Gemeinden verfügten souverän über Leben und Tod des Angeklagten. In der Kriminalgerichtsbarkeit sahen sie den Ausdruck der höchsten Gewalt, als deren Träger sie allein betrachtet sein wollten.

Wie das Verhältnis zwischen Gemeinde und Bund in den drei Bünden verschieden war (im Gotteshausbund ist die Gesetzgebung fast ausschließlich Sache der Gemeinden, ein Appellationsgericht gab es überhaupt nur im Oberen Bund), so verschieden war auch bis ins 18. Jahrhundert hinein die Stellung der Gemeinden zu den Inhabern feudaler Rechte. Wohl war der Feudalismus als politische Macht überwunden, aber einzelne feudalherrliche Rechte bestanden noch lange fort, wenn sie auch nicht mehr von großer Bedeutung waren, seitdem die Ilanzer Artikel von 1526 ihnen die verfassungsmäßige Grundlage im bischöflichen Staat ganz entzogen und allenthalben ihre Einschränkung und Beseitigung mächtig gefördert hatten. Im Oberen Bund war noch am Ende des 16. Jahrhunderts nur die kleinere Zahl der Gemeinden ganz frei von feudalherrlichen Rechten. Acht von den Zehn Gerichten standen (nach 1470 bezw. 1496) unter österreichischer Hoheit, ebenso Rüzüns (1497) und das Unterengadin. Doch kann von einer eigentlichen Landeshoheit Österreichs nicht gesprochen werden. Die den Untertanen eingeräumten Rechte waren so umfassend, daß man mit Recht gesagt hat, als Privilegien müßten eigentlich nicht diese Rechte der Untertanen, sondern die wenigen Befugnisse der Herrschaft betrachtet werden.

In einem eigenartigen Verhältnis zum Freistaat Gemeiner III Bünde stand die Herrschaft *Maiefeld*. Sie war 1509 von den Drei Bünden erworben worden und wurde von ihnen als Untertanenland durch Beamte verwaltet. Zugleich war sie vollberechtigtes Glied des Zehngerichtenbundes und kam als solches in bestimmtem Turnus an die Reihe, den eigenen Landvogt zu wählen.

Seit dem Jahre 1512 herrschten die Bündner über das Veltlin mit den Grafschaften Bormio und Cläfen. Dieses Untertanengebiet stand ganz außerhalb des bündnerischen Gesamtstaates. Die Behauptung und Verwaltung dieses Gebietes hat aber auf den Verfassungszustand Graubündens tief und mannigfach eingewirkt (Weiter unten wird davon die Rede sein).

Ist der Freistaat Gemeiner III Bünde ein Staatenbund oder ein Bundesstaat gewesen? Zweifellos läßt sich die Staatenverbindung, welche er darstellt, entweder der einen oder der andern dieser Formen unterstellen. Fraglich ist bloß, ob damit eine wesentliche Antwort auf die Frage nach der Rechtswirklichkeit dieses Staatenwesens gegeben werden kann.

Man wird die rechtliche Möglichkeit anerkennen müssen, daß die Gemeinden durch einen Mehrheitsbeschluß die Kompetenzausscheidung zwischen ihnen und dem Gesamtstaat beliebig bestimmen können. Der Gesamtheit der Gemeinden steht somit die Kompetenzkompetenz zu. Der Mehrheitsbeschluß der Gemeinden ist das Mittel der Willensbildung des Gesamtstaates. Dieser kann jede staatliche Aufgabe zur seinigen machen, ohne hierin an der Verfassung der einzelnen Gemeinde eine Schranke zu finden. Die Souveränität liegt also beim Gesamtstaat; der Freistaat Gemeiner III Bünde ist ein Bundesstaat. Für den Historiker ist jedoch die rechtsdogmatische Charakterisierung nur ein Hilfsmittel, ihm kommt es darauf an, in welchem Maß der Gesamtstaat gegenüber seinen Gliedern von seiner Kompetenzkompetenz in Wirklichkeit Gebrauch gemacht hat. Im alten bündnerischen Staat haben die Gemeinden dem Gesamtstaat nur die für seine Existenz notwendigsten Befugnisse belassen. Ihm allein kam, wie wir hörten, völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit zu. Darüber hinaus waren seine Befugnisse so gering, daß sich die Gemeinden als souveräne Staaten fühlten und fühlen konnten.

Aber selbst bei einer andern Kompetenzverteilung hätte der Schwerpunkt der politischen Gemeinschaft bei den Gemeinden gelegen. Sie wählten die Boten zum Bundestag, sie gaben ihnen die Instruktionen, ihnen stand das Referendum zu, sie ordneten im Oberen Bund ihre Vertreter ins Bundesgericht ab. So wie die Dinge nun in Wirklichkeit gelegen haben, übten sie überdies selbständig die Strafgerichtsbarkeit, sie hatten ihre eigenen Statuten im Privatrecht, (nur im Oberen Bund und in geringerem Umfang im Zehngerichtenbund gab es daneben eine Gesetzgebung des Bundes), sie wendeten dieses Recht selbständig an, sie verwalteten sich schließlich selbst, unkontrolliert durch den Bund oder den Gesamtstaat.

So liegt die charakteristische Eigenart der staatlichen Organisation des alten Graubünden in der größtmöglichen mit dem Bestand eines Gesamtstaates als des alleinigen Subjekts des Völkerrechts eben noch vereinbaren Konzentration der staatlichen Entscheidungs-Befugnisse auf die Gemeinden. Die Gemeinde ist ein kleinräumiges Gebilde. Sie umfaßt im Durchschnitt etwa 5 Dorfschaften oder Nachbarschaften²; es konnten deren mehr oder weniger zu einer Gemeinde zusammengefaßt sein, je nach ihrer geographischen Lage und Verbindungsmöglichkeit, auch die Sprachgrenzen konnten bei dieser Einteilung eine Rolle spielen. Immer aber waren die Gemeinden nur so groß, daß das Stimmvolk mit Leichtigkeit sich versammeln konnte, so oft die Beratung und Abstimmung in eigenen Angelegenheiten und solchen des Gesamtstaates es erforderte. Beinahe jeder Stimmberechtigte kannte den andern oder doch dessen Familie. Die staatliche Gemeinschaft ruhte noch auf persönlicher Grundlage. Vor allem aber ermöglichte diese Organisation jedem einzelnen Bürger an der Willensbildung des Staates direkt teilzunehmen. Es gab kein Gebiet staatlicher Tätigkeit, das seiner Mitwirkung entzogen gewesen wäre, ja kaum eine Frage von politischer Bedeutung, bei der seine Stimme nicht zählte. Das Volk brauchte sich nicht durch Repräsentanten vertreten zu lassen, sondern konnte seinen Willen unmittelbar zur

² Der Freistaat Gemeiner III Bünde setzte sich zusammen aus 49 Gemeinden. Der heutige Kanton Graubünden, in dem in der Regel die Nachbarschaften zu politischen Gemeinden aufgestiegen sind, zählt deren 224.

Geltung bringen. Das Ideal der reinen Demokratie im Sinne Rousseaus ist hier Wirklichkeit geworden. Man hat daran im alten Graubünden festgehalten, trotz aller Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben. Der Bundesvertrag vom Jahre 1524 hätte die Möglichkeit zur Abschwächung dieses rein demokratischen Prinzips und zur Milderung seiner Konsequenzen geboten, aber die Weiterentwicklung hat sich in entgegengesetzter Richtung vollzogen.

Die Verlegung aller staatlich bedeutsamen Entscheidungen in die Gemeinden³ hat es ermöglicht, daß in Graubünden die Anhänger verschiedener religiöser Bekenntnisse und die Angehörigen verschiedener Volksstämme und Sprachgemeinschaften neben einander bestehen konnten, ohne daß die Minderheit sich den Ordnungen der Mehrheit hätte fügen müssen. Denn in der Regel hatten die Gemeinden, wie es bei ihrer Kleinheit natürlich ist, in religiöser, ethnischer und sprachlicher Hinsicht einheitliche Gestalt. Deutsche Walsergemeinden standen selbständig und unabhängig neben den romanischen und katholische neben protestantischen Gemeinden. Freilich ist die Zahl derjenigen Gemeinden, welche Protestanten und Katholiken, Deutsche und Romanen umfaßten, nicht ganz gering gewesen. Aber eine Untersuchung der Sprachenfrage zeigt, in wie toleranter und leidenschaftsloser Art man sich im allgemeinen gegenseitig zu ertragen wußte. Der religiöse Gegensatz hat allerdings auch in Graubünden zu haßerfüllten Kämpfen geführt. Diese hatten aber ihre ganz besonderen Ursachen, auf die wir unten zu sprechen kommen werden.

Aus der Verwirklichung der reinen Demokratie mit ihrer notwendigen Konsequenz der größtmöglichen Verselbständigung der kleinsten Einheit der staatlichen Gemeinschaft, der Gemeinde, ergab sich der Weg zur Lösung der Minderheitenfrage als praktische Notwendigkeit.

³ Unter « Gemeinde » ist die Gerichtsgemeinde zu verstehen und nicht das Hochgericht. Die Einteilung in Hochgerichte diente verwaltungstechnischen Bedürfnissen des Gesamtstaates. Das Hochgericht ist ein bloßer Verwaltungsbezirk und hat insbesondere keine gerichtlichen Befugnisse; es bedurfte nicht einmal eigener Organe. Dieser Sachverhalt wird bloß verdeckt durch den Umstand, daß Gerichtsgemeinde und Hochgericht räumlich zusammenfallen konnten.

Hier kam es mir darauf an, den Grundgedanken der staatlichen Organisation des alten Graubünden herauszuheben. Von der Verderbnis der Demokratie im Graubünden des 17. und 18. Jahrhunderts, welche durch die Macht des Geldes und durch die Bildung von Parteien unter dem Einfluß der fremden Mächte herbeigeführt wurde, wird noch die Rede sein.

Jetzt aber wollen wir uns der Frage zuwenden, wie dieses eigenartige Staatswesen Gemeiner III Bünde hat entstehen können.

II. Die Entstehung der bündnerischen Demokratie.

Wenn ich den äußeren Entwicklungsgang darstellen wollte, müßte ich die Vorgeschichte jedes der drei Bünde für sich verfolgen und dann ihre Vereinigung zum Gesamtstaat schildern. Allein es kommt mir hier vielmehr darauf an, die Gründe und Faktoren aufzuweisen, welche die Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie in unserem Land im allgemeinen bestimmt haben. Wenn auch jeder der drei Bünde einem besonderen Anlaß seine Entstehung verdankte, so waren doch Entstehung und Weiterentwicklung ermöglicht und bestimmt durch politische, geistige, soziale und wirtschaftliche Bedingungen, die für alle drei Bünde in gleicher Weise vorgelegen haben.

Es scheint mir nun, daß die Grundlagen und einzelnen Faktoren der Entwicklung im Oberen oder Grauen Bund schärfer in Erscheinung treten als in den beiden andern Bünden. Deshalb und weil ich mich nur für ihn auf selbständiges Quellenstudium berufen kann, werden im folgenden die Vorgänge in diesem Bund in den Mittelpunkt gestellt. Ich bin mir dabei bewußt, daß meine Darstellung im einzelnen manche Berichtigung erfahren kann, wenn das Thema «Vom Feudalismus zur Demokratie» in den beiden andern Bünden zum Gegenstand neuer Untersuchungen gemacht wird.

Der Freistaat Gemeiner III Bünde ist wie die Eidgenossenschaft hervorgegangen aus der genossenschaftlich-kommunalen Bewegung, die im späteren Mittelalter die Alleinherrschaft des feudalen und monarchischen Prinzips brach und eine Fülle von Kommunen, die auf dem Selbstbestimmungswillen des Volkes beruhten, zur Entstehung brachte. Diese Kommunen waren fast

ausschließlich Stadtgemeinden, nur den Kern der schweizerischen Eidgenossenschaft bildeten ländliche Gemeinden, die aber aus der Verbindung mit städtischen Gemeinwesen die Kraft zur Selbstbehauptung und Machterweiterung gewannen. Graubünden aber ist ein Bauernland geblieben bis zum Aufkommen des Fremdenverkehrs; das städtische Element hatte keine selbständige Bedeutung.

Die kriegerische Auseinandersetzung mit einem mächtigen Territorialfürsten, welche durch die Gründung der Eidgenossenschaft unvermeidlich werden mußte, und von deren Ausgang ihr Bestand abhing, ist den rätischen Bünden in der Zeit ihrer Entstehung und ihres Zusammenschlusses erspart geblieben. Durch den Sieg der Eidgenossen über die habsburgische Macht wurde diese an der Fortführung ihrer territorialstaatlichen Machtpolitik auch in Graubünden für längere Zeit gehindert. Als der habsburgische Staat seine Grenzen von Osten her vorschob und Graubünden wieder unmittelbarer Gegenstand seiner Ausdehnungsbestrebungen wurde, waren hier die Grundlagen für den Volksstaat bereits geschaffen: An die Stelle der zahlreichen unter sich verfeindeten, politisch isolierten und wirtschaftlich geschwächten Feudalherren waren die Volksbünde getreten, die durch einzelne ihrer Glieder bereits in Verbindung standen mit eidgenössischen Orten.

Der Sieg der kommunalen Bewegung in der Eidgenossenschaft über die fürstliche Territorialstaatsgewalt war für die bündnerischen Gemeinden das große Vorbild, der Bestand der Eidgenossenschaft gab ihnen den entscheidenden politischen Rückhalt gegenüber Österreich. Diese Tatsache verdient an die Spitze jeder Betrachtung über die politische Entwicklung Graubündens gestellt zu werden. Aber der Einfluß der Eidgenossenschaft bestand doch nur in einer Steigerung, Befestigung und Beschützung von Tendenzen, Bestrebungen und Errungenschaften, die im bündnerischen Volk und Boden ihre eigenen Wurzeln haben.

Die letzte dieser Wurzeln kann nur in einem starken Willen des Volkes liegen, sein politisches und wirtschaftliches Schicksal selbst zu bestimmen. Dieser Wille ist an und für sich gewiß nichts spezifisch schweizerisches oder bündnerisches. Aber er hat nur

unter außerordentlich günstigen Bedingungen und Voraussetzungen die Wirklichkeit zu gestalten vermocht. Sie waren im spätmittelalterlichen Rätien vorhanden.

Graubünden lag nie im Mittelpunkt kraftvoll ausgebildeter Staaten, sondern immer an der Peripherie, wo die Intensität der staatlichen Gewalt geringer ist. Die relativ geringe Bodenrente hätte die zur dauernden und restlosen Eingliederung des Landes in eine straffe herrschaftliche Organisation erforderlichen Anstrengungen und Aufwendungen, welche infolge der gebirgigen Natur des Gebietes außerordentlich groß gewesen wären, kaum gelohnt. Selbst die Bedeutung der bündnerischen Pässe vermochte dieses Moment nicht aufzuheben.

Immerhin ist das mittelalterliche Graubünden von der feudalen Herrschafts- und Besitzform recht weitgehend erfaßt, aber nicht so vollständig, daß nicht eine bedeutende herrschaftsfreie Sphäre hätte erhalten werden können. Diese Erscheinung verdient unsere volle Beachtung, denn es ist leichter, die freie Sphäre zu erweitern als sie neu zu schaffen.

Die feudalstaatliche Gewalt hat in Graubünden eine ältere genossenschaftliche und volksstaatliche Verfassung nicht ganz zu überwinden vermocht. Diese erhielt sich in der persönlichen Freiheit einer erheblichen Zahl von Volksgenossen und in der sachenrechtlichen Freiheit eines nicht unbedeutenden Teils von Grund und Boden durch das ganze Mittelalter hindurch, nicht nur als Erinnerung also, sondern als Tatsache. In der Freigrafschaft Laax, welche die Dörfer Seewis und Laax und zerstreut wohnende Freie im Oberland umfaßte, zu der auch die Freien am Heinzenberg gehört hatten, dann am Schamserberg, hatte der alte Stand der Freien sich erhalten können; auch im Gotteshausbund ist er zahlreich vertreten; eine gewaltige Stärkung erfuhr er durch die Einwanderung der deutschen Walliser im 13. Jahrhundert, deren Mutterkolonien das Rheinwaldtal und Davos gewesen sind, von wo aus sie sich rasch über große Teile des Oberen Bundes und des Zehngerichtenbundes ausgebreitet haben.

Der bearbeitete Boden ist auch im mittelalterlichen Graubünden zwar keineswegs ganz, aber doch zum weitaus größeren Teil grundherrliches Eigen, auch die Alpen waren vielfach ins

Eigentum der adligen Grundherren und der Kirche übergegangen. Die Allmende aber und der Wald blieben fast durchwegs ungeteiltes Eigentum des Landes, d. h. gemeinschaftliches Eigentum der Volksgenossen eines Tales. Bewirtschaftet, genutzt und verwaltet wurden sie durch die nachbarschaftlichen Ortsverbände. Diese, welche in der Regel den heutigen Gemeinden entsprechen (ausnahmsweise sind die Gemeinden die Produkte einer Teilung jener alten Verbände), waren die eigentlichen Markgenossenschaften. In der bündnerischen Geschichtsliteratur ist viel die Rede von den markgenossenschaftlichen Talverbänden. Solche haben bestanden (im Calancatal noch über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus), aber sie waren in der Regel bloße Eigentums-genossenschaften, meist überhaupt ohne Organe. Die Nutzung und die Verwaltung durch eigene Organe (und darauf kommt es an!) stand den Nachbarschaften zu. Die immer wieder aufgestellte Behauptung, daß der Talverband die typische Form der wirtschaftlichen Organisation der Walser gewesen sei, ist falsch.

Die Markgenossenschaft wird bei uns als die Keimzelle der Demokratie gefeiert, als Überwinderin des Feudalismus. Diese Ansicht beruht auf einer unzulässigen Verallgemeinerung und Übertreibung. Gewiß war die Markgenossenschaft eine Vorschule der Selbstverwaltung; sie förderte den ständischen Ausgleich zwischen den Genossen, da sie die Angehörigen der verschiedenen Stände als gleichberechtigte Mitglieder umfaßte. Sie bot endlich dem Bauer mit der Allmend- und Waldnutzung eine für die bergbäuerliche Wirtschaft unentbehrliche Grundlage. Das Entscheidende ist dabei, daß es den Grund- und Landesherren nie gelungen ist, ihre herrschaftliche Stellung auf die Markgenossenschaften auszudehnen; nur ganz vereinzelt haben sie ein Allmendregal geltend machen können. Nicht die Existenz von Markgenossenschaften an sich ist für die Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie von großer Bedeutung, sondern die Freiheit der Markgenossenschaft.

Die Teilnahme an der markgenossenschaftlichen Nutzung und Verwaltung erleichterte dem Volk den Kampf um seine Selbständigkeit und Freiheit. Dieser wurde aber nicht in der Markgenossenschaft selbst ausgetragen; die markgenossenschaftliche Tätigkeit

vollzog sich im engen Kreis der Nachbarschaft. Der Kampfplatz zwischen Herrschaft und Genossenschaft um die staatliche Gewalt ist der größere Verband der Gerichtsgemeinde. In der Gerichtsgewalt vor allem tritt ja die mittelalterliche Staatsgewalt in Erscheinung, ist doch der mittelalterliche Staat noch bloßer Rechtsstaat.

Die Auseinandersetzung zwischen Herrschaft und Genossenschaft in der Gerichtsgemeinde fand ihren natürlichen Anknüpfungspunkt in der im ganzen Abendland feststellbaren Erscheinung, daß im Gerichtsverfahren die Trennung besteht zwischen einem Gerichtsvorsitzenden auf der einen Seite und den Rechtsprechern auf der andern Seite. In der mittelalterlichen Rechtauffassung lag es begründet, daß das Amt der Rechtsprecher den mit den überkommenen lokalen Rechtsgewohnheiten vertrauten Ältesten des Volkes übertragen wurde. Durch sie kam das volksrechtliche Element in der Rechtsprechung zur Geltung. Das Ziel der Gemeinden ging dahin, auch das Amt des Gerichtsvorsitzenden unabhängig vom Herrn besetzen zu können. Da die kleinen Herren, welche in unseren Tälern herrschten, nicht über Beamte aus dem Stande der Ministerialen verfügen konnten, waren sie darauf angewiesen, auch den Gerichtsvorsitzenden (er heißt Ammann) aus den Untertanen selbst zu nehmen. Diese wurden gefragt, wen sie für das Amt als geeignet hielten. Aus dieser ganz unverbindlichen Auskunfterteilung hat sich allmählich ein Vorschlagsrecht des Volkes für die Besetzung des Ammannamtes herausgebildet. In der Mitte des 15. Jahrhunderts haben die meisten Gemeinden das Recht errungen, dem Herrn einen verbindlichen Vorschlag, meist einen Dreivorschlag, für die Wahl des Ammanns zu machen. In den Walsergemeinden ist der Ammann frei vom Volk gewählt worden. Überall hat sich das Volk zuerst die Zivilgerichtsbarkeit erobert. Mit viel größerer Zähigkeit haben die Herren an der Kriminalgerichtsbarkeit festgehalten. Im Recht über das Blut sah man den vornehmsten Ausdruck staatlicher Hoheit. Auch gegenüber den freien Walsern, so frei ihre Rechtsstellung auch war, behielten sich die Herren (im 13. Jahrhundert) die Kriminalgerichtsbarkeit vor. Die letzten Kämpfe zwischen den Gemeinden und der Herrschaft drehten sich überall um die Blutgerichtsbar-

keit. Erst im 17. und 18. Jahrhundert sind sie abgeschlossen, allerdings ging es da nur noch um Restpositionen der Herren, die ihnen einen nur geringen Einfluß auf die Kriminalgerichtsbarkeit ermöglicht hatten und von ihnen noch finanzielle Opfer verlangten, da Konfiskationen und Bußen die Kosten des Verfahrens nicht zu decken vermochten.

Die Volksgenossen, welche sich in der Markgenossenschaft zu demokratischer Selbstverwaltung erzogen hatten, bemächtigten sich in der Gerichtsgemeinde im Laufe der Jahrhunderte der Gerichtsbarkeit.

Diese Entwicklung konnte sich aber nur vollziehen, weil das Volk in der machtpolitischen Auseinandersetzung mit den Herren der überlegene Teil gewesen ist. Wie ist dieses Kräfteverhältnis zu erklären?

Die Gemeinden schlossen sich zu starken Bündeln zusammen. Ein Ziel führte sie zusammen, der gemeinsame Kampf gegen ein und denselben Gegner erzeugte das starke Bindemittel ihrer Vereinigung.

Die Herren haben sich erst zusammengeschlossen, als es zu spät war. In der entscheidenden Epoche, der zweiten Hälfte des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, standen sie einzeln, untereinander verfeindet, fast ständig in Fehden verwickelt, den Untertanen gegenüber.

Wohl hatte es den Anschein, es werde einem mächtigen Geschlecht, den Freiherren von Vaz, gelingen, einen (relativ) mächtigen Territorialstaat in Rätien aufzurichten, allein mit Donath ist dieses Geschlecht im Jahre 1337 ausgestorben. Seine Herrschaften fielen auseinander und wurden nicht wieder vereinigt. Im Oberen Bund hatten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihre selbständigen Herrschaften: die Herren von Belmont (Flims, Ilanz, Gruob, Lugnez, Vals), von Rätzüns (Rätzüns, Bonaduz, Felsberg, Ems, Waltensburg, Andest, Ruis, Seth, Schlans, Obersaxen), von Sax-Misox (das Misox, später beerbten sie die Belmont), Werdenberg-Sargans (Schams, Rheinwald, Safien, Heinzenberg, Laax als österreichische Pfandschaft (Ortenstein im Gotteshausbund), von Werdenberg-Heiligenberg (Trins, Tamins, Reichenau, Vogtei Di-

sentis (Ihre Rechtsnachfolger in der Herrschaft Höhentris waren die Herren von Hewen), das Kloster Disentis.

Im Gotteshausbund blieb die einheitliche Herrschaft des Bistums Chur zwar erhalten, aber sie vermochte sich auch nach dem Wegfall ihres gefährlichsten Gegners, des letzten Freiherren von Vaz nicht zu festigen. Es fehlte die Kontinuität in der Herrschaftsverwaltung, die territoriale Geschlossenheit, die Verwurzelung der Bischöfe im eigenen Staat. Auch die Bischöfe werden in die unablässigen Kämpfe um Land und Leute und lokale Machtpositionen verwickelt, die ganze Regierungszeit des Bischofs Hartmann von Werdenberg-Sargans (1388—1416) z. B. ist erfüllt von endlosem Kampf und Streit.

In allen ihren Kämpfen gegen einander sind die Feudalherren auf die Unterstützung und kriegerische Hilfe ihrer Untertanen angewiesen. Ministerialen stehen ihnen nicht oder nur in geringer Zahl zur Verfügung. Es fehlte die wirtschaftliche und in den meisten Herrschaften auch die räumliche Grundlage für die Ausbildung eines Standes von ritterlichen Dienstleuten, auf den sich die Herren in der Verwaltung und in ihren militärischen Aktionen hätten stützen können. Die Verhältnisse waren zu klein dazu. Zur Bildung von Söldnertruppen reichten die finanziellen Mittel der Herren auch nicht aus. Deshalb wurden die eigenen Untertanen so viel als möglich zum Kriegsdienst herangezogen (die Ansiedlung der deutschen Leute aus dem Wallis ist auf dieses Motiv zurückzuführen), darüber hinaus suchten sich die Herren durch die Eingehung von Bündnissen zu stärken. Sie schlossen Bündnisse unter einander, es sind aber meist Verbindungen, die einer augenblicklichen Situation ihre Entstehung verdankten und deshalb mit ihr wechselten und niemals zu einem dauernden Zusammenschluß geführt haben. Diese Herrenbündnisse sind dann aber erweitert worden durch die Einbeziehung der Untertanen. Die Herren verbanden sich mit den Untertanen ihrer Gegner. Die bekanntesten Beispiele bieten die Belmonter Fehde vom Jahre 1352 und der Aufstand der Rheinwalder und Safier im Bund mit allen benachbarten Herren gegen die Grafen von Werdenberg-Sargans im Jahre 1362. Diese Bündnisfähigkeit der Untertanen-Gemeinden setzt schon eine sehr bemerkenswerte Lockerung der herrschaft-

lichen Gebundenheit voraus. Für diese freie Stellung mancher Gemeinden gegenüber ihrer Herrschaft liegen auch direkte Zeugnisse vor, welche weit über die Zeit der Begründung der Volksbündnisse zurückreichen. Die Schamser, unter Führung der Freien vom Berg, haben am Anfang des 13. Jahrhunderts selbständig Krieg geführt und Verträge mit italienischen Kommunen geschlossen, als ob sie einer herrschaftlichen Gewalt in keiner Weise unterstanden hätten. Auch die Gemeinde Disentis hat schon im 13. Jahrhundert eine sehr selbständige Stellung gegenüber dem Kloster eingenommen. Auch im Gotteshausbund die gleiche Erscheinung, besonders in den südlichen Talschaften. Es liegt sehr nahe, zu ihrer Erklärung (wie bei Schams und Disentis) auf italienische Einflüsse zu verweisen. Wenn irgendwo das Beispiel der freien oberitalienischen Kommunen wirksam gewesen ist, so muß es hier in unseren Tälern, die mit ihnen in so intensiven friedlichen und feindschaftlichen Beziehungen gestanden haben, der Fall gewesen sein. Ich bin aber nicht in der Lage, solche Einflüsse in Einzelfällen nachzuweisen, was auch bei genauer Kenntnis der ihnen zugrundeliegenden Beziehungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre; wir müssen uns heute in dieser Frage mit einem Wahrscheinlichkeitsurteil begnügen. Wie dem auch sein möge, ein hoher Grad der Selbständigkeit dieser Gemeinden ist früh erreicht, die selbständige kriegerische und politische Betätigung wie auch die Gelegenheit zur Entfaltung der eigenen Kraft und Geschicklichkeit auf diesen Gebieten im Dienst der eigenen Herren und als Verbündete anderer Herren mußte das Selbstbewußtsein und die Bedeutung der Untertanen - Gemeinden als Machtfaktor erheblich steigern.

Der Zusammenschluß der Gemeinden zu den drei großen Volksbünden hat verschiedene Ursachen. Im Gotteshausbund und Zehngerichtenbund war es die Gefahr der Eingliederung in den österreichischen Territorialstaat; im Oberen Bund war diese Gefahr nicht so unmittelbar wirksam; hier führte der Kampf des Volkes um den Landfrieden den Zusammenschluß herbei.

Am 29. Januar 1367 ist der Grundstein zum Gotteshausbund gelegt worden in der Form eines vertraglichen Einverständnisses zwischen dem Domkapitel, den ritterlichen Dienstleuten des Bistums, den Bürgern der

Stadt Chur und den bauerlichen Gemeinden der Täler des Gotteshauses. Damit ist ein ständestaatliches Gebilde zur Entstehung gelangt. Der ständische Charakter ist zwar später in den Hintergrund getreten, bei der Begründung des Gotteshausbundes aber ist er unverkennbar. Auch das nächste Ziel, das damals verfolgt wurde, liegt im Rahmen der allgemeinen ständestaatlichen Bestrebungen der Zeit. Das Land wehrt sich dagegen, vom Landesherrn an einen fremden Herrn ausgeliefert zu werden. Der Landesherr war Bischof Peter von Böhmen, die fremde Macht Österreich.

Die Stände konstituieren sich als Aufsichtsbehörde in der landesherrlichen Verwaltung. Der typische ständestaatliche Dualismus kommt darin zum Ausdruck, daß sich der Bischof und die Stände als konkurrierende Gewalten gegenüberstehen, von denen keine die Überordnung der andern anerkennt. Die Auseinandersetzung zwischen ihnen vollzieht sich deshalb in der Form der Vereinbarung. Sie schließen mit einander Bündnisse ab, so 1405 und 1414. Im Jahre 1422 hat sich der Bischof sogar verpflichten müssen, das Gemeine Gotteshaus als ihm übergeordnete Gerichtsinstanz anzuerkennen. Der Gotteshausbund umfaßte Chur und die IV Dörfer, das Domleschg (rechts vom Rhein), Obervaz, das linksseitige Albulatal, das Oberhalbstein und alle ennetbirgischen Gebiete (mit Ausnahme des Misox, das zum Oberen Bund gehörte).

Der Zehngerichtenbund besteht aus den Gerichten: Davos, Klosters, Castels, Schiers, Langwies, Schanfigg, Straßberg (Churwalden), Belfort (Alvaneu, Lenz, Schmiten, Wiesen), Malans und Maienfeld. Als Graf Friedrich VII. von Toggenburg 1436 starb, schlossen sie sich in der Absicht zusammen, eine Teilung unter verschiedene Erben und insbesondere eine Veräußerung an auswärtige Herren zu verhindern. Diese Befürchtungen erwiesen sich als begründet. Sechs Gerichte kamen an die Grafen von Montfort, zwei an die Herren von Matsch, zwei an die Herren von Brandis. Die Bemühungen Österreichs um die Erwerbung der Gerichte ließen auch nicht lange auf sich warten. 1470 kaufte es die sechs montfortischen Gerichte, die dann aber dem Übergang an den neuen Herrn beharrlichen Widerstand entgegensezten und sich zur Abwehr der Ansprüche des Herzogs von Österreich zusammen mit den übrigen Gerichten des Bundes 1471 an den Oberen Bund anschlossen, der sich selbst ebenfalls durch Österreich bedroht fühlen mußte; mit dem Gotteshausbund waren sie seit 1450 verbunden. Gleichwohl konnte Österreich schließlich die Huldigung der 6 Gerichte erlangen, allerdings nur unter Einräumung bedeutender Privilegien. Nun ruhte Maximilian aber nicht, bis er vom Grafen Gaudenz von Matsch 1496 auch die Abtretung der zwei Gerichte Castels und Schiers erlangte, trotzdem diese Erwerbung ein ebenso schlechtes Geschäft war, wie diejenige der Herrschaft Rätzens im folgenden Jahr, für die er den Grafen von Zollern eine zehnmal wertvollere Herrschaft in Schwaben tauschweise hingab. Schon im Jahre 1464 war die Herrschaft Tarasp an den Herzog

Sigmund übergegangen und bildete einen starken Stützpunkt im ununterbrochenen Kampf um die Landeshoheit im Unterengadin und Vinschgau zwischen dem Bischof von Chur, der in dieser Frage am Gotteshausbund seinen stärksten Rückhalt fand und den Herzogen von Österreich. Österreich hat also in allen drei Bünden Fuß gefaßt. Am unmittelbarsten drohte die Gefahr, vom bündnerischen Gemeinwesen abgerissen zu werden, den Zehn Gerichten, dann dem Unterengadin, vom Vinschgau nicht zu reden. Außenpolitische Motive haben stark auf die Entstehung des Gotteshausbundes eingewirkt, waren für die Begründung des Zehngerichtenbundes ausschlaggebend. Aber die Rolle, welche die Gemeinden in der Gestaltung der außenpolitischen Verhältnisse übernehmen konnten, ist ihnen doch nur deshalb zugefallen, weil sie bereits in sich gefestigt dastanden und gewohnt waren, ihr politisches, rechtliches und wirtschaftliches Schicksal weitgehend selbst zu bestimmen. Im bischöflichen Staat hätte sich wohl auch ohne die Gefahr von außen her eine demokratische Organisation durchgesetzt. Ich habe schon eine Reihe von Bedingungen namhaft gemacht, welche diese Entwicklung begünstigen mußten, andere werden sich uns im Fortgang unserer Erörterungen noch ergeben.

Die erste Aufgabe jeder staatlichen Gewalt ist die Herstellung und Bewahrung des L a n d f r i e d e n s. Innerstaatlicher Friede ist die notwendige Voraussetzung für den Bestand des Staates. Der Landfriede aber lag in der Zeit, da das Volk in unserem Land zur Selbständigkeit emporstieg, gänzlich darnieder. Die feudalen Herren, deren Aufgabe es gewesen wäre, den Frieden dem Lande zu erhalten, raubten ihm diesen. Ihre Fehden, die einander durch das ganze 14. Jahrhundert hindurch abgelöst haben, drohten die Wohlfahrt der Bevölkerung zu vernichten. Landwirtschaft und Verkehr litten schwer; der gemeine Mann kam um die Früchte seiner Arbeit, Eigentum und Leben waren gefährdet. Namentlich das Rheingebiet bis hinauf in das Vorder- und Hinterrheintal war dieser härtesten Landesnot ausgesetzt. Vom Anfang des 12. bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts dauert im deutschen Reich der Kampf um den Landfrieden. Er ist der Hauptinhalt der innerstaatlichen Tätigkeit der Reichsgewalt; die Reichsgesetzgebung des Mittelalters besteht fast ausschließlich in Landfriedensordnungen. Die Territorialfürsten erzwangen in ihren Gebieten den Frieden, mächtige Städtebünde suchten die Friedenskreise, welche die Städte selbst darstellten, über das Land hin, den Verkehrsstraßen entlang zu erweitern. In Graubünden fehlte der starke Arm und die

mächtige Organisation, welche imstande gewesen wäre, das Fehderecht der Herren zu vernichten. Das Volk mußte zur Selbsthilfe greifen. Es verfügte über die dazu erforderliche militärische Kraft, die es im Dienste der Herren wie in eigenen Unternehmungen zu erproben Gelegenheit hatte; auch die Organisationsform, durch welche allein die Zusammenfassung der Kräfte möglich war, das Bündnis, war ihm durch die Teilnahme an den Bündnissen der Herren und durch eigene Friedens- und Hilfsverträge mit auswärtigen Kommunen längst vertraut. Ihre Untertanenpflichten vermochten die Gemeinden nicht daran zu hindern, ihre ganze Kraft und ihre Erfahrungen in den Dienst der Friedenssicherung zu stellen, auch wo diese nur möglich war durch die Auflehnung gegen ihre Herren. Die freien Walser waren dem Herrn zu unbeschränktem Kriegsdienst verpflichtet und hätten dadurch ein brauchbares Werkzeug für die Erhaltung des Gehorsams bei den romanischen Untertanen bilden können. Aber es stehen z. B. die Rheinwaldner schon 1362 im Bündnis mit den immer zur Auflehnung bereiten Freien vom Schamserberg und geben dieses Bündnis nicht mehr preis, obgleich sie sich dazu verpflichten mußten. Es ist der tragende Grundsatz all der Bündnisse zwischen den einzelnen Gemeinden und Talschaften, welche sich von da an verbreiteten, daß die Bündnisverpflichtungen allen Untertanenpflichten in der Wirklichkeit vorgingen. Nur so konnten diese Bündnisse ihren Zweck erreichen, denn die Friedensbrecher, gegen die man sich schützen wollte, waren die eigenen Herren. Man darf sich darüber nicht täuschen lassen durch die formelle Teilnahme der Herren an solchen Bündnissen. Graf Jörg von Werdenberg-Sargans, der sich auf eigene bittere Erfahrungen berufen konnte, hat sicher richtig geurteilt, wenn er sagte: «daß die armen lütt pünd machtend, es sig jren herren lieb oder leid». Es wurde im 14. und 15. Jahrhundert ein ganzes System von Landfriedensbünden geschaffen, dessen Mittelpunkt das durch das Fehdewesen am meisten gefährdete Mittelbünden war, wo der gefürchtetste Landfriedensbrecher saß, der Freiherr von Rätzens. Schon im Jahre 1406 haben sich unter dem Druck der großen Rätzuserfehde die Täler des Oberen Bundes mit denen des Gotteshauses Chur zusammengeschlossen, also ganz Graubünden mit Ausnahme der

Zehn Gerichte. Diese Verbindung hat freilich nicht dauernden Bestand gehabt, weil sie ihrer großen Aufgabe, der Herstellung des Landfriedens nicht gewachsen war. Es mußten sich zunächst die beiden Bünde, welche sich in ihr verbunden hatten, festigen und besser organisieren.

Das Bündnis des Oberen Teils vom Jahre 1395, durch welches der Obere oder Graue Bund begründet wurde, erscheint in der Urkunde formell als Herrenbündnis. Abt Johannes von Disentis und die Gemeinde seines Gotteshauses; Brun Ulrich von Rüzüns, auch für alle seine Leute; Albrecht von Sax mit den Lugnezern und seinen andern Leuten schließen das Bündnis, dessen Text mit der Garantie der alten Rechte aller Beteiligten beginnt, das seinem Hauptzweck nach aber den Ausschluß aller Fehden durch ein Rechtsverfahren und das militärische Zusammenwirken im Kampf gegen jeden Rechts- und Friedensbrecher erstrebt. Wohl mochte der Freiherr von Rüzüns glauben, mit diesem Bündnis ein Werkzeug für die Befriedigung seines rücksichtslosen Machtstrebens ins Leben gerufen zu haben. Allein die Landfriedensidee, welche in den Hauptbestimmungen dieses Bündnisses Ausdruck fand, war stärker als seine persönlichen Absichten. Die Gemeinden, welche an diesem Bund teil hatten, waren entschlossen, alles daran zu setzen, um sie zu verwirklichen. Im Lauf der nächsten Jahre schlossen sich neue Gemeinden an. Als das Bündnis im Jahre 1424 erneuert wurde, umfaßte es bereits das ganze Vorderrheintal und die Hinterrheintäler mit Ausnahme des (rechtsseitigen) Domleschgs und der Gemeinde Avers; später (1480) ist nur noch das Misox hinzugekommen. In diesem größeren Bund hatten die Gemeinden das entschiedene Übergewicht und warfen es gegen die Herren zugunsten des Landfriedens in die Wagschale. Sie taten das in dem 1406 mit dem Gotteshausbund geschlossenen Bündnis, durch welches der Freiherr von Rüzüns zum Frieden gezwungen werden sollte, sie haben es auch später immer wieder getan und schließlich damit auch Erfolg gehabt. Sobald es ihnen aber gelang, im Gebiet ihres Bundes den Frieden zu sichern, übten sie die höchste Gewalt. Denn die Macht, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes den Frieden erzwingt, ist die Staatsgewalt. Der Kampf um den Landfrieden auf dem

Wege der Rechtssetzung und Rechtserzwingung ist ein Kampf um die Staatsgewalt. Die bündnerischen Gemeinden in ihrer Verbindung zu Bünden sind diesen Weg mit Erfolg gegangen und haben dadurch die Feudalherrschaften überwunden und demokratische Staatswesen an ihre Stelle gesetzt.

Als die jungen Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg-Sargans sich mit dem Bistumsverweser von Chur und dem Freiherrn von Rüzüns verbanden (Schwarzer Bund) und im Herbst 1451 den ahnungslosen Versuch machten, ihre Untertanen in Schams mit Waffengewalt zum Gehorsam zu bringen, mußten sie erfahren, daß es nicht mehr möglich war, mit einer einzelnen Gemeinde den Kampf aufzunehmen, ohne in den Krieg mit den Volksbünden zu treten, denen sie angehörte. Die Herren wurden von den rasch mobilisierten Kriegshaufen aus den dem Schams benachbarten Tälern des Oberen- und des Gotteshausbundes mühelos überwältigt. Vor dem Schiedsgericht, welches den Frieden herstellt, erscheinen als Gegner der Herren nicht die Schamser, sondern der ganze Obere Bund und der Gotteshausbund (ohne Chur und die IV Dörfer).

Das Ergebnis des Schamserkriegs von 1451 war die endgültige Niederlage des Feudalismus als politischer Macht in Graubünden.

Die Vernichtung der politischen Macht des Feudalismus ist noch nicht die Vernichtung des Feudalismus. Die feudalen Rechte sind auch nicht untergegangen mit dem Aussterben fast aller Geschlechter des rätischen Feudaladels im 14. und 15. Jahrhundert. Ihre Besitz- und Herrschaftsrechte gingen auf auswärtige Herren oder an das Bistum Chur und das Gemeine Gotteshaus über (So kam Rüzüns an die Zollern, das Misox, Rheinwald, Safien an die Trivulzio, Ortenstein an die Truchsessen von Waldburg, Schams, Heinzenberg, Laax, Flims, Ilanz, Gruob, Lugnez an das Bistum). Die auswärtigen Herren betrachteten ihre bündnerischen Herrschaften zum Teil bloß als Vermögensobjekt und waren deshalb zu Verkäufen geneigt, auch das Bistum hat sich besonders außerhalb des Gotteshausbundes zu Abtretungen seiner Herrschaftsrechte herbeigelassen. Es haben sich frei gekauft: Laax 1428, Schams 1458, Lugnez, Gruob, Vals, Flims 1538, Ortenstein 1527, Bergün 1537, Misox 1549, die Gemeinde Disentis hatte die Vogtei

über das Kloster schon 1401 von den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg erwerben können. Eine ganze Reihe von Gerichten erlangten ihre Freiheit erst im 17. Jahrhundert, die letzten Reste der Feudalherrschaft sind erst dem Sturm der französischen Revolution erlegen. Die Auskäufe sind aber in der Regel erst zustande gekommen, wenn auf der Seite der Herrschaft nichts oder nicht mehr viel zu verlieren war⁴. Der Loskauf ist also nur der Abschluß des langen Kampfes, dessen Voraussetzungen, Ziele, Mittel und Stufen ich darzulegen versucht habe. Er hat seinen epochemachenden gesetzgeberischen Ausdruck in den Ilanzer Artikeln von 1526 erhalten. Durch sie wird der Feudalherrschaft des Bischofs von Chur die Anerkennung durch das Volk, welches zum Inhaber der Staatsgewalt in Graubünden emporgestiegen ist, entzogen und die Rechtsgrundlage für die Durchsetzung wichtiger Forderungen auch gegenüber den weltlichen Herren geschaffen. Weder der Bischof noch eine andere geistliche Person darf weltliche Beamte ernennen. Bischöfliche Beamte dürfen keiner Landesbehörde angehören. An den Bischof darf nicht appelliert werden. Die Klöster werden unter staatliche Aufsicht gestellt, die Aufnahme von Novizen ist ihnen untersagt. Alle Jahrestiftungen sind aufgehoben. Die Gemeinden wählen ihre Pfarrer selbst, nur Landeskinder dürfen gewählt werden. Alle Zehnten, Erblehenszinse, Fälle, die nicht mehr dem ursprünglichen Inhaber zustehen, sind ablösbar; der kleine Zehnte ist abgeschafft, der große auf den Fünfzehnten reduziert, die allein gesetzmäßige Lehensform ist die freie Erbleihe; Wildbann und Fischereirecht gehen an die Gemeinden über.

Der Inhalt dieser Forderungen ist nicht einzigartig. Die Übereinstimmung mit den Zwölf Artikeln liegt auf der Hand, überraschender war für mich die Feststellung einer in manchen Punkten bis ins einzelne und kleinste gehenden Übereinstimmung mit den Meraner Artikeln; übrigens trifft auch die Kennzeichnung des letzten Zieles der Meraner Artikel durch Lamprecht auf die Ilanzer

⁴ Auch Österreich hat in den Loskauf der Acht Gerichte und des Unterengadins (1649 und 1652) erst eingewilligt, nachdem es seine machtpolitischen Absichten auf Graubünden teils hatte preisgeben müssen, teils aber auf anderem Wege verwirklicht hatte.

Artikel zu: Die Begründung des von der Kirche befreiten modernen Rechtsstaates auf agrarischer Grundlage.

Was die Ilanzer Artikel von andern Bauernartikeln der Zeit unterscheidet, sind sicher nicht ihre Ziele gewesen. Die Reformation hat an der Zielsetzung auf politischem Gebiet für Graubünden nichts geändert, sie verlieh vielmehr den alten Bestrebungen die ideelle Rechtfertigung und gab einen gewaltigen Anstoß zum letzten Sturm gegen überlebte Einrichtungen. Entscheidend für die Bewertung der Ilanzer Artikel ist die Einsicht, daß sie nicht eine Petition oder ein Reformprogramm sind, wie andere Bauernartikel der Reformationszeit, sondern positives Recht. Dieses positive Recht hat freilich nicht sofort restlos angewendet werden können, es bedurfte dazu noch langer Kämpfe. Aber diese Kämpfe sind fortan Kämpfe ums Recht. Zu einem wesentlichen Bestandteil der Verfassung des Freistaates Gemeiner III Bünde haben die Ilanzer Artikel nur werden können, weil sie der Niederschlag eines langen Umbildungsprozesses in Staat und Gesellschaft gewesen sind, für dessen Vollendung die bischöfliche Herrschaft das letzte große Hindernis gewesen ist.

Diesen Umbildungsprozeß gilt es zum Abschluß dieses Kapitels noch nach zwei Seiten hin zu charakterisieren und zu begründen, nach der wirtschaftlichen und sozialen wie nach der geopolitischen.

Ich habe oben schon darauf hingewiesen, daß den Herren in unserem Gebiet die wirtschaftliche Grundlage zur Ausstattung von Dienstleuten in erheblicher Zahl gefehlt hat und daß die Bildung von Söldnertruppen für sie überhaupt nicht in Frage kommen konnte. Nicht nur das: man kann geradezu von einer Verarmung des Feudaladels am Ausgang des Mittelalters sprechen. Durch massenhafte Verkäufe und Verpfändungen sucht er sich notdürftig über Wasser zu halten. Diese finanzielle Notlage ist sicher zum Teil als Folgeerscheinung des politischen Niedergangs zu betrachten. Es fehlte die Macht zur vollen wirtschaftlichen Nutzbarmachung der den Herren zustehenden Rechte. Aber die wirtschaftliche Lage des Feudaladels muß in unseren Tälern schon vor dem Einsetzen der allgemeinen demokratischen Bewegung recht schwierig gewesen sein. Bei der Kleinheit der meisten Herr-

schaften haben die Zinse und Abgaben wohl überhaupt nie eine sehr hohe Summe erreicht; die Grundrente erreichte auch nicht die gleiche Höhe wie in einem gleich großen Gebiet des Flachlandes mit intensiver Wirtschaft, wenn auch berücksichtigt werden muß, daß in unseren Gegenden im späten Mittelalter weit intensiver gewirtschaftet wurde als heute und das Kulturland damals größere Ausdehnung hatte. Gleichwohl hätten die Einnahmen auch in einer bündnerischen Herrschaft dem Herrn eine sichere Existenz geboten, wenn er es verstanden hätte, seine nutzbaren Rechte sorgfältig zu verwalten, mit seinen wirtschaftlichen Mitteln klug und sparsam umzugehen; insbesondere hätte er seine Fehdelust aufgeben und sich, wenn immer möglich, von kriegerischen Unternehmungen fernhalten müssen. Doch der Vertreter des Feudaladels steht als psychologischer Typus im denkbar schärfsten Gegensatz zum klugen Kaufmann und sorglichen Hausvater. In ihm war der echt aristokratische Zug der Geringschätzung alles Erwerbstrebens, der Verachtung aller händlerischen Gesinnung noch lebendig, und gesteigert durch das Ressentiment gegenüber den Angehörigen der unteren Stände, die sich wirtschaftlich emporarbeiteten. Die allgemeine politische und soziale Lage hatte dem freien Ritter seine notwendige Funktion in Staat und Gesellschaft entzogen; er tat nichts, um den Forderungen einer neuen Zeit gerecht zu werden; wir sahen z. B., wie er den Landfrieden untergrub, statt ihm zu dienen. Als unsere Feudalherren erkennen mußten, daß ihnen der Boden unter den Füßen entwich, suchten sie Anschluß bei auswärtigen Herren oder bei den eidgenössischen Orten. Charakteristisch ist das Hin- und Herschwanken der Grafen von Werdenberg-Sargans zwischen Österreich und den Eidgenossen. Aber weder die Verbindung mit der einen noch der andern dieser Gewalten war möglich ohne weitere Einbuße an Selbständigkeit. Im Territorialstaat ist kein Platz mehr für den freien Ritter mit eigener Herrschaft. Und «die Schweizer haben keinem nie geholfen, dem darvor nit baß sy gewest», das war sprichwörtlich. (Prof. Hegi erläutert dieses Sprichwort dahin, «die Schweizer hätten nur da mit helfender Hand eingegriffen, wo sie für sich selbst einen Gewinn ersahen».) Unter dem Zwang der Not, sollte man vielleicht annehmen dürfen, hätte eine Umstellung

der Herren auf die bescheidenere Aufgabe der guten Bewirtschaftung ihrer Güter und der sorgfältigen Verwaltung der ihnen noch verbliebenen Einkünfte eintreten müssen. Allein dazu fehlte die Beweglichkeit, Energie und wohl auch der Selbstbehauptungswille. Die Lebenskraft war erschöpft; mit der Vernichtung ihrer politischen Macht und der wirtschaftlichen Grundlage für die Fortsetzung der ihren Neigungen und ihrer Tradition entsprechenden Lebensführung sind die Adelsgeschlechter unseres Landes ausgestorben.

Ihre ehemalige Stellung als Grundherren hätte sich auch nicht mehr erneuern lassen. Längst hatten sich die Herren aus jeder Wirtschaftstätigkeit in der Landwirtschaft ausschalten lassen. Es entsprach durchaus ihrer allgemeinen Einstellung zur Erwerbstätigkeit und zur Arbeit überhaupt, wenn sie darauf ausgingen, sich eine sichere, sich gleich bleibende Einnahme aus ihren Gütern zu sichern, ohne sich um die Bebauung des Bodens kümmern zu müssen. Sowohl der landwirtschaftliche Betrieb im Villikationssystem als auch die freie Zeitpacht forderten eine dauernde Beaufsichtigung und umsichtige Leitung. Weder das Festhalten an der einen noch der Übergang zur andern Form hätte den Herren gestattet, mit einer sicheren Rente rechnen zu können, wo sie sich mit der Landwirtschaft doch nicht abgeben mochten. Die freie Erbleihe, die von den Bauern bevorzugte Besitzform, kam auch den Neigungen der Herren viel weiter entgegen und hat sich deshalb im späten Mittelalter bei uns fast allgemein durchgesetzt. Der Bauer erhielt das Gut zu vererblichem und verkäuflichem Besitz gegen einen festen und unveränderlichen Zins. Dieser Zins dürfte dem bisherigen Ertrag des Gutes angepaßt gewesen sein. Mit der Einführung der freien Erbleihe vergrößerte sich jedoch der Ertrag. Jeder aus dem Gut herausgewirtschaftete Mehrertrag kam dem Bauer zugute, und jede Verbesserung des Gutes bedeutete eine Vermögensvermehrung für ihn, da er das Gut verkaufen konnte oder auf seine Kinder vererbte. Darin lag der stärkste Antrieb für eine Steigerung des Ertrages durch eine viel intensivere und zielbewußtere Arbeit; die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Grundstücken und mit ihr deren Preise stiegen stark an. Der einmal festgelegte Erblehenszins aber konnte nicht

erhöht werden; wenn er in Geld fixiert war, verminderte er sich durch die immer wieder eintretenden Münzverschlechterungen. Die Landwirtschaft erlebte einen Aufschwung. Der Anreiz zu einer Produktion über den notdürftigen Unterhalt hinaus fand Nahrung in der Möglichkeit des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte. Das benachbarte Italien war der Abnehmer für Vieh; der starke Transitverkehr, der durch unsere Täler zu den Pässen hin ging, erforderte eine mannigfache Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten und erzeugte insbesondere ein starkes Bedürfnis nach menschlicher und tierischer Arbeitskraft. Die Feudalherren brachten auch nicht mehr die Kraft auf, diesen Verkehr für die Nutzbarmachung ihrer Verkehrs-Regalien fruchtbar zu machen. Die Gemeinden sind es gewesen und nicht der Territorialherr, welche in den Jahren vor 1473 die Viamala ausbauten, dadurch den Verkehr über den Splügen mächtig förderten und daraus den Nutzen zogen.

Die Verwaltung ihrer Güter, Zinse und Abgaben überließen die Herren Amtleuten aus dem Untertanenstand (wie sie ihre Gerichtsbeamten aus den Untertanen genommen hatten und diese zur kriegerischen Hilfe heranzogen). Diese Verwalter mißbrauchten oft das ihnen übertragene Amt. Sie wurden reich, und der Herr wurde immer ärmer; er ließ es an jeder Kontrolle fehlen; wenn die nötigen Einkünfte nicht eingingen, borgte er das Geld beim eigenen Amtmann und verpfändete und verkaufte ihm seine Güter. Ein großer Teil des Vermögens an Grund und Boden, das die Herren einbüßten, ging über ins Eigentum der Bauern, aber auch von Leuten, die von auswärts zugewandert waren und es verstanden hatten, im Herrendienst emporzukommen. Viktor Bächler, ein Diener des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans, wird nach dessen Tod (1505) Vogt der Truchsessen von Waldburg zu Ortenstein, erwirbt 1528 das gräfliche Schloß samt den zugehörigen Gütern und stirbt nach Campell als bündnerischer Landeshauptmann im Veltlin, seine Tochter heiratete Jakob Travers, von dessen Sohn Johann sein Zeitgenosse Campell sagt, er verdiene es, als einer der ausgezeichnetsten Rätier seines Jahrhunderts genannt zu werden. Dysch Schmidt, ein Leibeigener des Freiherrn von Rätzüns, dessen Vater erst sich in Rätzüns nieder-

gelassen hatte, wurde Amtmann des Freiherrn, bereicherte sich als solcher auf unrechtmäßige Weise und stieg zum Landrichter, dem höchsten Amt im Grauen Bund, empor.

So vollzieht sich auf der Grundlage einer Verschiebung in der Besitzverteilung der Prozeß einer ständischen Umschichtung, die das Ende des bündnerischen Feudaladels in seiner ganzen Kläglichkeit enthüllt, ihm aber auch den Zug einer gewissen persönlichen Tragik verleiht.

Der Niedergang des Feudaladels ebnete dem Aufstieg der Demokratie den Weg. Das zeigt sich auch in der wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtung. Die Bauern sind letzten Endes doch die Nutznießer des wirtschaftlichen Zusammenbruchs der Herren gewesen.

Sie waren denn auch in der Lage, ganz erhebliche Geldbeträge aufzubringen, um sich von den herrschaftlichen Resten des Feudalismus loszukaufen. Ich habe oben eine Anzahl dieser Loskäufe genannt. Man hat dabei aber zu berücksichtigen, daß nur die älteren von ihnen aus dem Ertrag der eigenen Wirtschaft der betreffenden Gebiete finanziert wurden, während seit der Eroberung des Veltlins (1512) der Verkauf der Amtsstellen dieses Untertanengebietes für die Gemeinden die wichtigste Finanzquelle darstellte.

Ich habe die Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie in ihren Hauptzügen darzustellen und zu charakterisieren versucht, indem ich ausging von der allgemeinen politischen Situation, dann den Anknüpfungspunkt in einer herrschaftsfreien Sphäre ins Auge faßte und die Erweiterung dieser Sphäre im Kampf zwischen Herrschaft und Genossenschaft um die Gerichtsbarkeit betrachtete, dann überging zu der machtpolitischen Auseinandersetzung, zu welcher sich die Gemeinden in Bünden organisierten, deren Entstehung ich skizzierte und insbesondere den Kampf um den Landfrieden in seiner Bedeutung für den Übergang vom Feudalstaat zum Volksstaat würdigte. Ich verfolgte dann die Auswirkung der Machtverschiebung zwischen Herrschaft und Genossenschaft auf den Bestand der feudalen Rechte zu Beginn der Neuzeit, in welchem Zusammenhang die Ilanzer Artikel beleuchtet wurden; schließlich wandte ich mich der Frage zu, wie die ver-

zweifelte wirtschaftliche Lage der Feudalherren, welche ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Vordringen der Demokratie so sehr gelähmt hat, zu erklären sei.

Dabei ist eine Grundvoraussetzung, welche die Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie sowohl in ihrem Ausgangspunkt, wie in ihrem Verlauf und in ihrem Ergebnis maßgebend bestimmte, nur erwähnt, nicht aber in zusammenhängender Betrachtung erörtert worden. Es ist die geographische Gestalt des Landes im weitesten Sinn.

Die Erhaltung der herrschaftsfreien Sphäre, die tatsächliche Unabhängigkeit mancher Gemeinden in ihrer außenpolitischen Stellung, die Aussichtslosigkeit der Zusammenfassung der einzelnen Herrschaften zu einheitlich verwalteten Territorien und die kriegerische Überlegenheit des Volkes finden ihren wichtigsten Erklärungsgrund in der Gebirgsnatur des Landes.

Die Alpen sind in ihrem rätischen Abschnitt außerordentlich stark gegliedert. Das Siedlungsgebiet stellt eine schwer zu übersehende Mannigfaltigkeit von Tälern dar, die durch mächtige natürliche Wälle voneinander abgeschlossen sind. Diese Gebirgswälle und das oft auch innerhalb der Täler unwegsame Gelände bildeten einen sehr wirksamen Schutz gegen das Eindringen feindlicher Truppen und waren insbesondere für die kriegerischen Operationen eines mittelalterlichen Reiterheeres kaum zu überwindende Hindernisse. Auch die Schaffung größerer, von einem Zentrum aus verwalteter Territorien mußte an der natürlichen Abgeschlossenheit der einzelnen kleinen Herrschaften scheitern. Für die Bergbewohner benachbarter Täler aber bedeuteten die Berggräte kein erhebliches Hindernis der Kommunikation, ja diese konnte sich vollziehen, ohne daß sie von der Herrschaft hätte bemerkt und kontrolliert werden können. So sehr ein Angriff von außen her auf die Bergdörfer erschwert war, so günstig waren die geographischen Voraussetzungen für kriegerische Unternehmungen nach außen. (Schönstes Beispiel: Schams in seinem Verhältnis zu den oberitalienischen Nachbarn und zur eigenen Herrschaft im Schamserkrieg.) Die Analogie zur ummauerten Stadt drängt sich auf.

Das Leben im Gebirge schuf auch in der physischen Beschaffenheit der Menschen günstige Voraussetzungen für die kriegerische Betätigung und Widerstandsfähigkeit. Der Hirte, Jäger und Wildheuer gelangt notwendigerweise zur Ausbildung von Eigenschaften, die ihm als Krieger zustatten kommen. Der häufig vorkommende Viehraub auf den Alpen zwang zur Wachsamkeit, bewaffnetem Schutz und zu rascher Verfolgung und gab Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit dem Räuber oder seinem Gemeinwesen durch die Waffen und durch Verhandlung. Die Bewirtschaftung der Alpen und Weiden, der Schutz gegen mannigfache Naturgewalt (Schnee, Hochwasser, Rutschungen) forderte den genossenschaftlichen Zusammenschluß. Die Viehzucht im Gebirge nimmt die Arbeitskraft des Volkes nicht während des ganzen Jahres so ausschließlich in Anspruch wie die vielseitigere Landwirtschaft in den fruchtbareren Gegenden. Der Gebirgler ist deshalb für politische und kriegerische Unternehmungen eher abkömmlich als der Bauer im fruchtbaren Talgrund oder in der Ebene draußen. Der Viehzüchter im Gebirge produziert für den Markt und ist für die Versorgung mit den nötigen Nahrungsmitteln auf den Markt angewiesen. Er kommt dadurch in Beziehung zu Leuten anderer Gegenden, lernt andere politische Verhältnisse kennen (italienische Einflüsse) und gewinnt dadurch eine größere geistige Beweglichkeit als der enger an die Scholle gebundene Ackerbauer. In der gleichen Richtung wirkt auch der Verkehr, welcher durch unsere Täler über die Pässe hin sich vollzog.

Mögen meine Ausführungen auch nur Andeutungen sein, so dürften sie es doch nicht als unbegründet erscheinen lassen, wenn ich sage: Die bündnerische Demokratie hätte nicht gesiegt, wenn sie nicht im Gebirgscharakter des Landes ihre starke natürliche Grundlage gehabt hätte.

III. Das außenpolitische Schicksal und seine Rückwirkung auf die inneren Verhältnisse.

Das außenpolitische Schicksal des Freistaates Gemeiner III Bünde ist bestimmt durch die Antinomie zwischen direkter Demokratie und starker Machtstellung

n a c h a u ß e n. Direkte Demokratie ist nur möglich im kleinen Raum (eine großräumige Demokratie bedarf notwendigerweise des Repräsentativsystems, ist also immer eine indirekte Demokratie). In der Kleinräumigkeit liegt für ein Land ein Moment der Schwäche im Verhältnis zu größeren Mächten. (Die ausgleichende Wirkung der Gebirgsnatur des Landes lassen wir nicht unberücksichtigt.) Der Zusammenschluß der kleinräumigen Demokratien zu größeren Verbänden erweist sich als Notwendigkeit; aber der so geschaffene Bund kann auch nicht annähernd die gleiche Intensität der Bindung aufweisen wie ein einheitlicher Staat, weil sonst die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinwesen vernichtet und damit die direkte Demokratie aufgehoben wäre. Die Erhaltung der direkten Demokratie in der machtpolitischen Auseinandersetzung mit größeren Mächten erweist sich als eine Aufgabe von kaum lösbarer Schwierigkeit. Sollte Graubünden dazu berufen gewesen sein, dieses Problem dennoch zu lösen?

Die erste schwere Probe, die an den bündnerischen Staat herangetreten ist, hat er dank seiner auf einer engeren Interessengemeinschaft beruhenden Verbindung mit den Eidgenossen noch zu bestehen vermocht. Im Schwabenkrieg kämpften die Drei Bünde um den Bestand ihres Staatsverbandes. Sie sind unversehrt aus dem Kampf hervorgegangen. Der Gegner, Habsburg-Österreich, mußte die Zugehörigkeit der VIII Gerichte zum bündnerischen Staat anerkennen und auch das Bündnis mit den eidgenössischen Orten. Die Bündner hatten bewiesen, daß sie imstande waren, Leib und Gut einzusetzen für ihre Freiheit und Unabhängigkeit, und daß sie auch fähig waren zu kriegerischen Taten, in denen sich eine urwüchsige Kraft offenbarte (Schlacht an der Calven, 22. Mai 1499). Der Gegner hatte aber auch erfahren müssen, daß die Bündner an ihren Bergen und an der Armut ihrer Hochtäler, welche die Verproviantierung eines Heeres verunmöglichte, den stärksten Bundesgenossen hatten.

Das Versagen der Wehrverfassung Gemeiner III Bünde ist aber unverkennbar. Schon der Schwabenkrieg bewies, daß es dem bündnerischen Gesamtstaat nicht möglich war, alle Kräfte zusammenzufassen und durch straffe Organisation und beharrliche Anstrengung zur Geltung zu bringen.

Abseits von den Wegen und Konzentrationspunkten der Machtpolitik hätte unser Staatswesen in seiner ständischen Ausgeglichenheit und Einheit der wirtschaftlichen Interessen in der Folgezeit vielleicht ein ruhiges Dasein führen und der Verwirklichung des demokratischen Gedankens in seiner reinsten Form in würdiger Weise nahe kommen können. Allein dieses Schicksal war ihm nicht beschieden. Als Paßstaat konnte sich dieser Staat nicht abschließen. Zudem strebte er selbst über seine Grenzen hinaus. Zwei Ereignisse sind es gewesen, die ihn hinausrissen in den furchtbaren Wirbel der blutigen Auseinandersetzung der großen Mächte, und sein Wiederauftauchen aus ihm fast als einen unverdienten Glücksfall erscheinen lassen. Diese Ereignisse waren die Eroberung des Veltlins (1512) und die Reformation.

Die Herrschaft über das Veltlin verwickelte die Bündner in die Konflikte der europäischen Politik, und die Reformation spaltete sie in zwei feindliche Lager, wodurch jede einheitliche politische Stellungnahme ausgeschlossen wurde, was sich auch im Verhältnis zu den Eidgenossen verhängnisvoll auswirkte.

Das bündnerische Untertanengebiet grenzte unmittelbar an die Republik Venedig. Dadurch war jede Verbindung zwischen Mailand und der habsburgischen Macht nördlich der Alpen gesperrt.

Der Zug Karls VIII. von Frankreich nach Neapel vom Jahre 1494 hat in der Geschichte der europäischen Politik eine neue Epoche eröffnet, in welcher der Kampf um die Vormacht in Europa auf italienischem Boden ausgefochten wurde. Für die deutschen Habsburger ist der Zugang nach Mailand seither durch alle Jahrhunderte hindurch ein machtpolitisches Problem ersten Ranges gewesen. Zur Behauptung wie zur Wiedererlangung der Lombardei war er unbedingt nötig. In einem Gutachten an Metternich vom Jahre 1815 hat der Fürst Schwarzenberg erklärt, der Besitz des Veltlins sei für Österreich eine strategische Notwendigkeit, er stelle die weitaus günstigste Verbindung mit Oberitalien her, von ihm aus könne jede andere, südlichere verunmöglicht werden. Als Ersatz könne nur der Weg durch das Engadin und Bergell in Betracht kommen.

So mußte die Lage Graubündens immer dann verzweifelt werden, wenn Österreich auf diese Verbindung angewiesen war und sein Gegner sie zu sperren versuchte.

Die Neutralität kam für Graubünden gar nicht in Frage; es hätte sie niemals zu beschützen vermocht. Der Anschluß an die eine der großen Mächtegruppen bedeutete zwar den Krieg gegen die andere, aber nicht notwendig den Krieg im eigenen Lande. Der Anschluß an die stärkere Macht war bei den gegebenen Umständen unter dem realpolitischen Gesichtspunkt das einzig mögliche. Im spanischen Erbfolgekrieg, in dem sich die militärische Überlegenheit der kaiserlichen und englischen Heere bald herausstellte, war den Bündnern dieser Weg klar vorgezeichnet, und er hat sich als richtig erwiesen. Während des dreißigjährigen Krieges war er nicht gangbar. Die Lage war nicht so eindeutig, die Machtkonstellationen wechselten. Dennoch wäre auch damals eine vorsichtige Anlehnung an die habsburgische Macht das richtige gewesen. Nicht, weil Spanien-Österreich der stärkere und besser gesinnte Freund gewesen wäre, sondern weil es für Graubünden der gefährlichere Feind gewesen ist als Frankreich. Ein feindliches Spanien im Besitz des Herzogtums Mailand, verbunden mit Österreich und dem Kaiser, bedeutete eine ständige äußerst wirksame Bedrohung der Herrschaft im Veltlin, das feindliche Österreich stellte die gleiche Gefahr dar für das graubündnerische Gebiet selbst. Spanien war außerdem in der Lage, den Verkehr über die wichtigsten bündnerischen Pässe lahmzulegen und Graubünden durch eine Handelssperre in die größte Not zu bringen.

Das Bündner Volk war nun aber in seiner Mehrheit protestantisch. Im Religionskrieg, der der dreißigjährige wenigstens in seiner ersten Phase gewesen ist, sich auf die Seite der Macht zu stellen, welche für die Vernichtung des Protestantismus kämpfte, wäre für die protestantischen Bündner nicht möglich gewesen. Sie erreichten die Eingehung eines Bündnisses mit Venedig, dann den Anschluß an Frankreich. Die furchtbare Reaktion dagegen war die Ermordung der Protestanten im Veltlin (1620) und der Einmarsch der Spanier ins Untertanenland, der Einbruch der Österreicher vom Unterengadin und Montafun her und die Abtrennung der VIII Ge-

richte von Graubünden, der Versuch zur gewaltsamen Rekatholisierung. Die Pässe blieben in der Gewalt Spanien-Österreichs; durchziehende kaiserliche Truppen hausten wüst in den Tälern, die Pest kam mit ihnen ins Land, der vierte Teil der Bevölkerung wurde dahingerafft; der Winter 1623/24 heißt nicht umsonst der Hungerwinter. Keine Leiden des Kriegs damaliger Zeit blieben dem armen Land erspart.

Aber noch furchtbarer als diese Bedrängnisse, welche von außen her über das Volk hereinbrachen, erscheint uns der Kampf der Parteien im Volk selber. Katholiken und Protestanten, Anhänger Spanien-Österreichs und Anhänger Frankreichs und Venedigs stehen einander in unversöhnlichem fanatischem Haß gegenüber. Für jede der beiden Parteien ist die andere eine Verbindung von Hochverrätern, an denen die Strafe des Hochverrats mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vollzogen werden mußte. Strafgerichte konstituierten sich, um den politischen Gegner in der Form Rechtens zu vernichten. Am bekanntesten ist das Strafgericht zu Thuisis vom Jahre 1618, durch welches die Protestanten und Anhänger Venedigs unter der Führung der Prädikanten, vorab Jenatschs, welche das Land und das protestantische Volk an Spanien verraten glauben, in blindem Haß an den vermeintlichen Verrätern Rache nehmen. Das eine Strafgericht ruft ein neues auf den Plan, dessen Urteile wieder durch ein drittes aufgehoben werden. Haß, Feindschaft und Mißtrauen erhalten dadurch immer neue Nahrung, unauslöschliche Erbitterung senkt sich tief in die Gemüter.

Eine Rettung aus eigener Kraft ist nicht möglich. Der heldenhafte Aufstand der Prätigauer vom Jahre 1622 hatte nur einen vorübergehenden Erfolg. Bei ihrem erneuten Einmarsch in Graubünden nach dem Aufstand fanden die Österreicher keinen nennenswerten Widerstand mehr.

Erst das Eingreifen Frankreichs brachte die Wendung. Frankreich mußte erkennen, daß es die Herrschaft über das Veltlin und Graubünden Österreich nicht überlassen dürfe, wenn es nicht selbst schwere militärische und politische Nachteile auf sich nehmen wolle. Deshalb hat es zweimal mit starker militärischer Macht ein-

gegriffen und das Veltlin mit Hilfe der Bündner in seine Gewalt gebracht. Nach der ersten Eroberung ist das Veltlin den Bündnern von Frankreich nicht wieder zurückgegeben worden. Es war zu befürchten, daß Frankreich auch das zweite Mal nicht anders handeln werde. Deshalb vollzog sich im geheimen unter der Führung des Obersten Jenatsch die Abwendung von Frankreich. Weil Frankreich und Spanien sich in Graubünden als ebenbürtige Mächte gegenüberstanden, konnte Jenatsch in den schwierigen Verhandlungen, die er mit außerordentlicher Zähigkeit, Verschlagenheit und Bedenkenlosigkeit führte, die eine Macht gegen die andere ausspielen und so bei Spanien die Anerkennung der bündnerischen Herrschaft im Veltlin und des ungeschmälerten Bestandes des bündnerischen Staatswesens erreichen. Es gelang, Frankreich und seinen Feldherrn, Herzog Henri de Rohan, solange zu täuschen, bis alle Vorkehrungen zur Entfernung der Franzosen aus dem Lande getroffen waren. Vor der Übermacht der von ihm abgefallenen Bündner und der mit ihnen zusammenwirkenden Spanier mußte Rohan weichen und sich aus dem Lande zurückziehen. Er hatte seinen ganzen Einfluß für das Wohl Graubündens eingesetzt, und als er verraten wurde, es verschmäht, blutige Rache zu nehmen. Als tragische Gestalt steht dieser reine und vornehme Mensch in der an Gewalttaten und Ruchlosigkeiten so reichen Geschichte Graubündens während des dreißigjährigen Krieges. Er ist das Opfer der bündnerischen Staatsraison geworden. Diese triumphierte, verkörpert durch Georg Jenatsch. Der Freistaat Gemeiner III Bünde war gerettet, sein Untertanenland war ihm gesichert, seine Pässe mußte er freilich der habsburgischen Macht offen halten, und das protestantische Bekenntnis war vom Veltlin ausgeschlossen.

Die Bündner Wirren lassen alle Schwächen der demokratischen Organisation des Volkes, alle Gefahren, die dem Staat von außen drohten, alle zersetzenden Einflüsse, denen die Volksgemeinschaft offen stand, alle wilden Leidenschaften, deren der anscheinend phlegmatische Bündner fähig ist, aber auch dessen unzerstörbaren Selbstbestimmungswillen scharf beleuchtet hervortreten. Alle diese Erscheinungen werden in ihrer ungehemmten Entfaltung sichtbar.

Nur auf eines will ich in diesem Zusammenhang noch etwas näher eintreten, auf die Wirkung der fremden politischen Einflüsse auf die Gestaltung des innerstaatlichen Lebens und auf die moralische Verfassung des Bündnervolkes. Das letzte Mittel der Politik war der Krieg, das vorletzte war das Geld. Alle Staaten, welche an der politischen Einstellung Graubündens interessiert waren, versuchten die ihren Wünschen entsprechende Haltung der Bündner durch Geldzahlungen zu bewirken. Unser Land ist damals von den fremden Gesandten umworben und bearbeitet worden. Seine Lage zwischen den ersten europäischen Mächten, der Besitz wichtiger Pässe und Verbindungswege, verlieh ihm in der großen Politik eine Bedeutung, die seiner Größe und militärischen Kraft keineswegs entsprach.

Graubünden war ein armes Land, flüssiges Geld war in geringen Mengen vorhanden, das Bedürfnis danach aber lebhaft und groß. Diesen Umstand wußten sich die politischen Agenten der Mächte bald zunutze zu machen. Erstmals traten die Drei Bünde an der Seite der Eidgenossen 1496 in das Soldbündnis zu Frankreich. Schon damals zeigten sich die ersten Erscheinungen der politischen Korruption. Der Pensionerbrief vom Jahre 1500 wurde aufgestellt, weil einflußreiche Männer in den Drei Bünden durch französische, mailändische, kaiserliche Pensionen und Jahrgelder in die Abhängigkeit dieser verschiedenen Staaten zu fallen drohten. Die härtesten Strafen werden gegen die Annahme solcher Gelder ausgesprochen. Das Volk war dem fremden Geld noch nicht verfallen und wachte mit Argwohn über die Durchführung des Pensionerbriefs.

In den Hochgerichten walteten Rügegeschworene ihres Amtes; wenn ihnen ein Vergehen gegen den Staat bekannt wurde, so wurde im Hochgericht «das Fähnlein gelupft», die Mannschaft des Hochgerichts trat unter die Waffen, man sandte Nachricht in die benachbarten Hochgerichte, die Hochgerichtsfähnlein sammelten sich am bezeichneten Ort, Anklage- und Urteilsjury wurden ernannt, nach der Konstituierung des Gerichts kehrte das Kriegsvolk wieder heim, unter Zurücklassung eines Kontingents zum Schutz des Gerichts, zuweilen wohnte der ganze Kriegshaufe der Gerichtsverhandlung als Umstand bei. So konstituierte sich die ganze waffen-

fähige Mannschaft als Gerichtsgemeinde wie im alten germanischen Volksstaat.

Die Strafgerichte gelangten wenigstens in späterer Zeit selten oder nie zum Freispruch aller Angeschuldigten; wenn es diesen nicht ans Leben ging, so wurden sie doch regelmäßig zu Bußen verurteilt, denn das war der einzige Weg, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Die Urteile waren gar zu oft von der politischen Leidenschaft diktiert. So hat sich diese eigenartige Einrichtung im 17. Jahrhundert, während der Bündner Wirren, überlebt. Das Strafgericht wurde zu einem rein politischen Mittel zur Beseitigung des Gegners, zur Einschüchterung der feindlichen Partei.

Die politischen Agenten der fremden Mächte mußten bald die Erfahrung machen, daß in Graubünden nur etwas auszurichten sei, wenn es gelang, die Gemeinden selbst, den gemeinen Mann, zu gewinnen. Deshalb wurde das System der Bestechung auf das Volk ausgedehnt. Die Agenten ritten auf die Gemeinden, traktierten die stimmfähigen Bürger mit Speise und Trank und teilten ganz ansehnliche Geldsummen unter sie aus, wenn es etwa galt, die Zustimmung zu einem Bündnis zu erlangen. Das Volk hat sich dieser Behandlung allzu bald zugänglich erwiesen. Die Verteilung von Geld wurde zur Voraussetzung für die erfolgreiche politische Verhandlung. Die Beeinflussung der öffentlichen Meinung in Graubünden wurde für die fremden Mächte vorwiegend zu einem finanziellen Problem. Dieses System der Bestechung war schließlich so allgemein geworden, daß man das Ausstreuen von Geld gar nicht mehr als Bestechung empfand, sondern in ihm nur eine Bedingung sah, die erfüllt sein mußte, damit man sich überhaupt auf Verhandlungen einließ. Gleichwohl blieb natürlich die finanzkräftigere Macht im Vorteil.

Das verderblichste war aber, daß dieser Zusammenhang zwischen Geld und Politik auch bei der Behandlung der inneren Angelegenheiten durch die Landsgemeinden Eingang fand. Die Ämter wurden käuflich, zunächst die Ämter der Beamten im Veltlin. Diese Ämter wurden seit 1603 ausschließlich von den Gemeinden in einer bestimmten Kehrordnung vergeben. Daraus war für sie eine gute, vielleicht die beste Einnahmequelle geworden. Es lag

gewiß nahe, auch die Ämter im eigenen Gericht, wie dasjenige des Landammanns und etwa des Boten (Vertreter der Gemeinde im Bundestag) zu verkaufen. Die Gemeinden sind denn auch dieser Versuchung erlegen. Verkäufe der genannten Ämter, zuweilen auf mehrere Jahre hinaus, sind an der Tagesordnung.

Die erfolgreiche finanzielle Ausbeutung der Beamten hat die Existenz bedeutender Vermögen einzelner Bürger zur Voraussetzung. In der Tat war in Graubünden durch die Tätigkeit im Dienst fremder Mächte in und außerhalb des Landes und durch die mit der Ausübung amtlicher Funktionen im Veltlin verbundenen Möglichkeiten der Bereicherung die Bildung verhältnismäßig großer Vermögen einflußreicher Leute stark begünstigt worden. Die starke Differenzierung des Volkes nach dem Vermögen ist an und für sich schon eine Gefahr für den Bestand der reinen Demokratie. Durch die Übertragung der Ämter an die Reichen erlag ihr das Volk. Die demokratische Gleichheit wurde durch die Macht des Geldes wenn nicht vernichtet, so doch weitgehend zerrissen.

Mit der Bildung der politischen Parteien hat sich eine Aristokratie der Parteiführer herausgebildet. Das ist eine soziologische Erscheinung, die sich immer und überall geltend macht, auch in den demokratischen Parteien. (R. Michels ist diesen Zusammenhängen in seiner Soziologie des Parteiwesens nachgegangen.)

Dieser oligarchisch-plutokratische Zug macht sich bemerkbar bis hinein in die Verwaltung der Nachbarschaften, wo man die Zahl der nutzungsberechtigten Nachbarn einschränkt und das Vorrecht der Alteingesessenen schroff betont und handhabt.

Graubünden ist also nicht unberührt geblieben von dem Geist, der im 17. und 18. Jahrhundert in Staat und Gesellschaft anderwärts zur Herrschaft gekommen war und insbesondere auch in der übrigen Schweiz sich auswirkte. Aber das demokratische Element hat sich bei uns doch immer wieder durchgesetzt. Der Freiheitswille des Volkes hat auf die Dauer nicht gebrochen werden können. Von Zeit zu Zeit hat er sich immer wieder in gewaltsamen Ausbrüchen Luft gemacht. Die aristokratischen Gewalthaber sind dadurch aufs nachdrücklichste daran erinnert worden, daß ihre Machtstellung gegen den Willen des Volkes sich auch nicht einen

Tag lang halten ließ. Das Volk hat sich beeinflussen und irreführen lassen, es hat sich durch den krassesten Eigennutz der Einzelnen bestimmen lassen, aber seine Stellung als Souverän hat es nie preisgegeben. Die regierenden Häupter in den schweizerischen Städtkantonen konnten den Unterton einer geheimen Abscheu vor diesem unberechenbaren Volk, das plötzlich aufstehen konnte, um seine Führer zur Rechenschaft zu ziehen, nicht ganz verbergen.

Die Bündner Wirren beweisen genugsam, daß Graubünden aus eigener Kraft einer ernstesten Gefahr von der Seite einer auswärtigen Macht her nicht gewachsen war. Es war zur Zusammenfassung aller seiner Kräfte zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles nicht fähig. Im 18. Jahrhundert blieb es unserem Staat glücklicherweise erspart, die Erfahrungen des 17. Jahrhunderts wiederholen zu müssen. Es hätte die gleiche Probe nicht viel besser bestehen können. Man wußte das in Graubünden gut genug. Deshalb haben die Bündner sich enger an die Eidgenossenschaft anschließen wollen. Allein sie wurden von den Eidgenossen bei allen ihren Annäherungsversuchen zurückgewiesen. Wohl gelang der Abschluß von Bündnissen mit dem Wallis, mit Bern und Zürich. Die katholischen Orte der Innerschweiz aber wiesen jede Bündnisgemeinschaft mit dem mehrheitlich protestantischen Graubünden von sich. Deshalb haben sich die Beziehungen zur Eidgenossenschaft bis zum Ende des 18. Jahrhunderts immer mehr gelockert und hörten schließlich fast ganz auf.

Graubünden war vollständig auf sich gestellt. An seinen Verfassungseinrichtungen hat es nichts geändert. Im wesentlichen war seine verfassungsgeschichtliche Entwicklung schon im 16. Jahrhundert zum Abschluß gekommen. Die Verfassung, welche sich das Volk damals gegeben hat, war hervorgegangen aus dem Kampf gegen lokale Gewalten, denen die Gemeinden in ihrer losen Verbindung überlegen waren. Die staatliche Aufgabe, welche zu lösen war, bestand in der Aufrechterhaltung des Landfriedens und im Schutz der Rechtsansprüche der einzelnen Genossen. Ihr war die damals geschaffene Verfassung gewachsen.

Aber die Aufgaben haben sich gewandelt. Der äußere Gegner, mit dem sich der Gesamtsstaat auseinanderzusetzen hatte,

konnte sich auf die Zusammenfassung der wirtschaftlichen und militärischen Kräfte großer Gebiete stützen.

Die neuen innerstaatlichen Aufgaben verlangten die Umwandlung des bloßen Rechtsstaates in einen Wohlfahrtsstaat. Graubünden vermochte sich dieser Entwicklung nicht anzupassen. So stand es schließlich als mittelalterliches Staatsgebilde in der neuen Zeit, vollständig unfähig zu einer Erneuerung aus sich selbst heraus. Das staatliche Leben verfiel der Stagnation. Infolge dieser im 18. Jahrhundert eingetretenen Erschlaffung in der Handhabung der öffentlichen Gewalt genügte das bündnerische Gemeinwesen auch nicht einmal mehr seinen rechtsstaatlichen Aufgaben. Wie es um die Durchführung der Gesetze bestellt war, schildert Jakob Ulrich Sprecher, der bündnerische Staatsmann der Mediationszeit, aus eigener Anschauung so: «Das allgemeine Bedürfnis, die Gesetze bis zu einem gewissen Grad zu beobachten, erhielt sie. Über den Teil, der nicht befolgt wurde, bestand ein stillschweigendes Einverständnis unter den Volksführern. Eine Kompensation gegenseitiger Sünden fand statt. Diejenigen, die darunter litten, geduldeten sich. Wurden sie zuweilen laut, so erkaufte man Ablaß durch ein Strafgericht.» Unmittelbar vor seinem Untergang ist dem Freistaat Gemeiner III Bünde der Beweis nicht erspart geblieben, daß auch die Form der staatlichen Willensbildung gemäß seiner Verfassung in der Entscheidung von Fragen größter Tragweite versagte.

Das Veltlin begrüßte in Napoleon den Befreier von der bündnerischen Herrschaft, die tatsächlich eine unerträgliche Mißwirtschaft hatte aufkommen lassen, weniger aus Härte und Ungerechtigkeit der Bündner als wegen der in der Organisation ihres Staatswesens begründeten Unfähigkeit zur Durchführung von Reformen.

Napoleon stellt die Bündner vor die Alternative, entweder das Veltlin als vollberechtigtes Glied ihres Staates anzuerkennen oder auf es ganz zu verzichten. Die Frage wurde den Gemeinden ohne Wegleitung und in einer wenig präzisen Form vorgelegt. Die Antworten gingen ein, aber sie brauchten, wie oben schon bemerkt wurde, nicht «Ja» oder «Nein» zu lauten, sondern konnten die mehr oder weniger bestimmte Meinungsäußerung jeder Ge-

meinde über den ganzen Fragenkomplex enthalten und auch Vorschläge für das weitere Vorgehen. Der Beitag (die drei Bundeshäupter mit je drei Abgeordneten aus jedem Bund) hatte nun die Mehren zu klassifizieren. Dies war im allgemeinen nicht leicht und in diesem Fall besonders schwierig. Der Beitag kam zu dem, wie es scheint, sehr subjektiven Ergebnis, daß die Gemeinden eine Änderung in der Stellung des Veltlins zu Graubünden nicht zugeben wollten. Diese Klassifizierung wurde angefochten; so mußten neue Anfragen an das Volk ergehen. Inzwischen war die von Napoleon für die Antwort gesetzte Frist abgelaufen, obwohl er sie auf Wunsch der Bündner erstreckt hatte. Das Veltlin wurde der Cisalpinischen Republik einverleibt. Für die Bündner war es für immer verloren. (Daß es ihnen durch den Wiener Kongreß nicht zurückgegeben wurde, ist weniger ihre Schuld als diejenige des Vertreters der Eidgenossenschaft, des Tagsatzungspräsidenten Reinhard.)

Auch wenn man der Ansicht ist, daß die Trennung des Veltlins von Graubünden für uns ein Glück gewesen ist, so kann man in der Art und Weise, wie es verloren ging, doch nur den Ausdruck einer fatalen Zerrüttung und Entkräftung des Staates sehen.

Der Sturm der französischen Revolution, welcher das alte Europa in Trümmer warf, erfüllte auch an Graubünden eine notwendige historische Mission. Napoleon hat als der Vollstrecker der Revolution Graubünden zu einem schweizerischen Kanton gemacht. Als Glied dieser größeren staatlichen Gemeinschaft hat sich unser Volk den Aufgaben der neuen Zeit nicht mehr entziehen können, es ist wieder in einen lebendigen Organismus hineingewachsen, aus dem ihm neue Kräfte zugeführt werden, in dem es aber doch seine Eigenart wahren kann und in welchem es seine Grundgedanken und -Einrichtungen, die es selbst in langer staatlicher Entwicklung hervorgebracht hat, lebendig wiederfindet.

Auch in der Ausgestaltung der Verfassung bedeutete die Mediationsverfassung (1803) einen entschiedenen Fortschritt. Die Gesetzgebung wurde auf einen Großen Rat übertragen, ein Appellationsgericht für den ganzen Kanton wurde eingeführt, altüberkommene örtliche Vorrechte wurden abgeschafft. Der staatsrechtliche Charakter des alten Gemeinwesens aber blieb erhalten. Erst

die Verfassung vom Jahre 1854 hat den Bund der Gemeinden umgewandelt in einen einheitlichen Staat.

Die demokratischen Errungenschaften der französischen Revolution brauchten den Bündnern nicht aufgezwungen zu werden und wären auch von keiner Klasse unseres Volkes als eine Befreiung empfunden worden. Denn in der Reinheit und Ausschließlichkeit der demokratischen Staatsform konnte der alte bündnerische Staat überhaupt nicht übertroffen werden.

Schlußbetrachtung.

Der alte bündnerische Staat war nicht ein Gebilde des Machtwillens. Die Existenz und Selbstbehauptung des Gesamtstaates hat man nicht als letzten Zweck betrachtet, sondern als Mittel zur Sicherung der Unabhängigkeit und Selbstbestimmung des Einzelnen und der Gemeinde. Die Freiheit war der Sinn des Freistaates Gemeiner III Bünde. Diese Idee konnte nur dadurch verwirklicht werden, daß der Wille jedes Einzelnen an der Willensbildung der staatlichen Gemeinschaft in jedem Fall unmittelbaren Anteil erhielt. Das war, wie ich im ersten Kapitel dargelegt habe, nur dadurch möglich, daß die Gemeinde als staatliche Gemeinschaft erhalten und die Willensbildung des Gesamtstaates in sie hinein verlegt wurde. Der Staat ist kein Selbstzweck, seine Rechtfertigung liegt darin, daß er das notwendige Mittel zur Verwirklichung kultureller Zwecke ist. Voraussetzung dafür — aber nicht mehr als das — ist die Sicherung der eigenen Existenz. Diese Aufgabe haben die Gemeinden dem Gesamtstaat übertragen. Er hatte für die Sicherheit nach außen und für die Rechtssicherheit in den Beziehungen zwischen den einzelnen Bünden zu sorgen. Durch den restlosen Verzicht auf ihre (völkerrechtliche) Souveränität erstrebten die Gemeinden die Sicherheit nach außen, welche ihnen die Einsetzung ihrer ganzen Kraft für die Lösung der innerstaatlichen Aufgaben möglich machen sollte. Das ist ja wohl das richtige Grundprinzip aller überstaatlichen Organisation einer Rechtsgemeinschaft überhaupt. Auf dieser Grundlage sind Grundsätze und Einrichtungen zur Ausbildung gelangt, welche dauernde Werte verkörpern. Das demokratische Gemeinschaftsbewußtsein

war der Boden, in dem sie wurzeln. Dieses ist heute noch in unserem Volk tiefer verwurzelt und verbindet die Stände des Volkes enger als in andern Kantonen der Schweiz mit ähnlicher ständischer Struktur. Volks-Referendum und -Initiative, allgemeines und direktes Wahlrecht und genossenschaftliche Selbstverwaltung sind von den Bündnern nicht aus der Staatstheorie übernommen und ihnen nicht durch einen fremden Willen auferlegt worden, sondern ergaben sich aus der eigenen staatlichen Entwicklung. Die oben charakterisierte Selbständigkeit des kleinsten staatlichen Verbandes, der Gemeinde, gab dann insbesondere auch den sprachlichen, ethnischen und konfessionellen Gemeinschaften die Möglichkeit eigener staatlicher Organisation, sie mußten sich im allgemeinen nicht als Minderheiten dem Gesetz eines größeren staatlichen Verbandes unterwerfen. Der Grundsatz der Gleichberechtigung inbezug auf sie alle setzte sich im allgemeinen durch und verschaffte sich auch in den besonderen Fällen Geltung, wo solche Minderheiten innerhalb einer Gemeinde sich bildeten und zu klein oder territorial zu wenig geschlossen waren, um als eigene Gemeinden bestehen zu können.

Wir haben jedoch gesehen, wie die konfessionelle Verschiedenheit das Volk in feindliche Parteien auseinandergerissen hat. Wie reimt sich das mit dem eben namhaft gemachten Grundsatz? Die Reformation hatte in Graubünden im allgemeinen ohne leidenschaftliche Kämpfe Eingang gefunden. Der Übergang zum neuen Bekenntnis vollzog sich meistens in der gleichen demokratischen Form wie die Entscheidung in einer Angelegenheit der staatlichen Verwaltung: durch Abstimmung in der Gemeinde oder Nachbarschaft. Hinter den sozialen, gesellschaftsmoralischen und wirtschaftlichen Forderungen, die man aus der reformatorischen Lehre ableitete, stand das g a n z e Volk. Erst als die Gegenreformation einsetzte und die religionspolitischen Kämpfe, welche im dreißigjährigen Krieg mit Feuer und Schwert zum Austrag kamen, auch auf unser Land übergriffen, schieden sich bei uns die Konfessionen in tiefer und fanatischer Feindschaft. Der Gesamtstaat in seiner schwachen Organisation war den Anforderungen, welche eine selbständige und einheitliche Stellungnahme gegenüber den fremden Mächten an ihn gestellt hätte, nicht gewachsen, und

konnte es nicht verhindern, daß die politischen Einflüsse von außen die staatliche Gemeinschaft zuweilen beinahe ganz aufhoben.

Die Gemeinden hatten wohl die Aufgaben zu lösen vermocht, die mit der Überwindung des Feudalismus auf sie übergegangen waren, versagten aber gegenüber den neuen Aufgaben, die mit der Erweiterung des Staatszweckes sich stellten. Es erwies sich als notwendig, daß diejenigen Aufgaben, welche die Gemeinden nicht erfüllen konnten, auf einen größeren Verband, den Kanton oder die Eidgenossenschaft übertragen wurden, und daß die Funktion, welche der bündnerische Gesamtstaat zu erfüllen hatte, ganz von der Eidgenossenschaft übernommen wurden. Die dauernden Werte aber, welche sich in der staatlichen Entwicklung Graubündens verwirklicht haben, waren dazu berufen, im größeren Ganzen der Eidgenossenschaft fortzuwirken und werden lebendig sein müssen im Aufbau einer Rechtsgemeinschaft zwischen den Staaten, welche kommen muß, wenn nicht die Kultur, in deren Dienst die Staaten allein ihre Rechtfertigung finden können, vernichtet werden soll.

Zur Literatur.

Die hier gegebene Darstellung stützt sich in erster Linie auf meine eigenen Arbeiten:

1. Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterreintälern. Diss. phil., Zürich. — II. Teil gedruckt im Jahresbericht der Hist.-antiq. Gesellschaft Graubünden 59 (1929) und separat Chur 1929. — Vom I. Teil (Manuskript der Zentralbibliothek Zürich) ist nur der Abschnitt über den Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Bistum Chur im Druck erschienen (Jahresberichte der Hist.-antiq. Gesellschaft Graubünden 61 (1931)).
2. Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs im 15., 16. und 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Alpen, Allmenden und Maiensäße. Bündner Monatsblatt 1932 (Heft 2 und 3).
3. Die öffentliche Organisation und Verwaltung der Landschaft Rheinwald im Feudalstaat, im Freistaat Gemeiner III Bünde und im Kanton Graubünden. Diss. iur. Bern. Erscheint demnächst im Druck.

Die wichtigsten daneben benutzten Veröffentlichungen sind:

4. Jecklin, Constanz, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Als Fortsetzung von Mohr's Codex diplomaticus, V. Band, Chur 1883.

5. Wagner, R. und Salis, L. R., Rechtsquellen des Cantons Graubünden. Basel 1887 (S. A. Z. f. schweiz. Recht, XXV—XXVIII).
 6. Planta, P. C., Geschichte von Graubünden, 3. Aufl. Bern 1913.
 7. — Die churrätischen Herrschaften in der Feudalzeit. Bern 1881.
 8. Bündner Geschichte in elf Vorträgen, Chur 1902. Darin u. a. die Beiträge von Muoth, J. C. über Churrätien in der Feudalzeit, Ganzoni, R. A., Die Entstehung der bündnerischen Demokratie, Pieth, F., Der Schwabenkrieg, Ragaz, J., Die Bündner Wirren.
 9. Graubünden. Artikel G. im Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz. Feudalzeit von Prof. C. Jecklin, Zeitalter der Reformation von Pfr. Dr. E. Camenisch, Zeitalter der Bündner Wirren von Dr. M. Valèr, 18. Jahrhundert von Prof. L. Joos, 19. Jahrhundert von Prof. F. Pieth, Verkehrsgeschichte von Prof. L. Joos, Rechts- und Gerichtswesen von Dr. A. v. Sprecher.
 10. Juvalt, Wolfgang v., Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien. Zürich 1871.
 11. Pieth, F., Die Schweiz im dreißigjährigen Krieg (Schweizer Kriegsgeschichte 6). 1916.
 12. — Graubünden und der Verlust des Veltlins. Jahresberichte der Hist.-antiqu. Gesellschaft Graubünden 1912.
 13. — Die Umbildung des Freistaates der Drei Bünde zum Kanton Graubünden. Im genannten Jahresbericht 1927.
 14. Kind, E., Das Verhältnis der VIII Gerichte zu Österreich. Zürcher phil. Diss. 1925.
 15. Meyer, Karl, Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien. Bündner Monatsblatt 1925.
 16. — Die Walserkolonie Rheinwald und die Freiherren von Sax-Misox. Jahresber. der hist.-antiquar. Ges. Grbdn. 1927.
-